

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 18. August

1993

Inhalt

	Seite		Seite
Ausführungsbestimmungen zum Sonderdienstgesetz	223	Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie, Klinische Seelsorge-Ausbildung (KSA)	235
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Kirchenlohnsteuer vom 26. August 1993	224	Aufbaukurse 1994: Aufbauausbildung der Diakoninnen/Diakone und Gemeindegliederinnen/Gemeindeglieder	236
Änderung der Ordnung des Amtes für Sozialethik und Sozialpolitik	224	Bestandene Verwaltungsprüfungen, mittlerer kirchlicher Dienst	241
Satzung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Bonn	226	Bestandene Verwaltungsprüfungen, Verwaltungsfachangestellte	241
Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach	229	Personal- und sonstige Nachrichten	242
Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein	231	Berichtigung zum KABI. Nr. 6/93	247
Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Duisburg	234		

Ausführungsbestimmungen zum Sonderdienstgesetz

Nr. 21270 Az. 13-1-1-4-1

Düsseldorf, 5. Juli 1993

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 1993 Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Sonderdienstgesetz beschlossen. Die Änderungen treten ab sofort in Kraft. Die Neufassung der Ausführungsbestimmungen geben wir hiermit bekannt:

1. Antragstellung
 - 1.1 Anträge auf Anerkennung als Beschäftigungsstelle für einen Pastor im Sonderdienst müssen beim Landeskirchenamt gestellt werden.
 - 1.2 Die Anträge sind zu begründen. Der Aufgabenbereich, den der Pastor im Sonderdienst wahrnehmen soll, ist zu beschreiben.
 - 1.3 Es muß die verbindliche Erklärung abgegeben werden, daß durch den Dienst eines Pastors im Sonderdienst die Besetzung vorhandener Stellen für andere Mitarbeiter in Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie nicht gefährdet oder verzögert wird.
 - 1.4 Es ist zu erklären, daß die Mittel für die Kosten nach § 6 Absatz 2 Sonderdienstgesetz (Sachkosten, ggf. Umzugskosten und Trennungsschädigung, Reisekosten) für den Pastor im Sonderdienst aufgebracht werden.

1.5 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Protokollbuchauszug des Beschlusses des Leitungsorgans des Trägers über den Antrag auf Anerkennung als Beschäftigungsstelle für einen Pastor im Sonderdienst. Der Beschluß muß auch die Erklärung gemäß Nr. 1.3 enthalten.
- b) Entwurf einer Dienstanweisung.

2. Anerkennung als Beschäftigungsstelle

- 2.1 Die Anerkennung als Beschäftigungsstelle setzt voraus, daß der Pastor im Sonderdienst in der Regel mit besonderen Einzelaufgaben beauftragt wird.
- 2.2 Insbesondere folgende Aufgabenbereiche können für Pastoren im Sonderdienst vorgesehen werden:
 - a) Gemeindeaufbau in Neubaugebieten, Zielgruppenarbeit,
 - b) Missionarische Spezialaufgaben (z. B. Großstadtmision, Jugendevangalisation, Freizeit- und Camping-seelsorge),
 - c) Einsatz im Bereich sozialer Notstände,
 - d) Einsatz im Bereich der Arbeit mit Schülern,
 - e) Krankenhauseelsorge, Seelsorge in Heimen sowie in der Alten- und Behindertenarbeit,
 - f) Tätigkeiten im Bereich kirchlicher und diakonischer Einrichtungen und Werke,
 - g) Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt,

- h) Unterstützung von Pfarrern in funktional geprägten Pfarrstellen,
- i) Neue Modelle pastoraler Arbeit,
- j) Medienarbeit,
- k) Erwachsenenbildung.

2.3 . . .

2.4 Die Anerkennung als Beschäftigungsstelle wird zunächst für fünf Jahre ausgesprochen. Sie kann verlängert werden. Die Anerkennung kann widerrufen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn festgestellt wird, daß durch die Beschäftigung des Pastors im Sonderdienst die Besetzung einer vorhandenen Stelle eines Mitarbeiters in Verkündigung, Unterweisung und Seelsorge und Diakonie gefährdet oder verzögert wird.

2.5 Über die Anerkennung als Beschäftigungsstelle, die Verlängerung und über den Widerruf entscheidet das Landeskirchenamt durch Beschluß des Kollegiums.

2.6 Über die Anerkennung als Beschäftigungsstelle erhält der Träger der Arbeit eine schriftliche Benachrichtigung.

2.7 Die anerkannten Beschäftigungsstellen werden allen Superintendenten mitgeteilt.

3. Berufung der Pastoren im Sonderdienst

3.1 Für die Besetzung einer anerkannten Beschäftigungsstelle macht der Träger der Arbeit dem Landeskirchenamt einen Berufungsvorschlag.

3.2 Die Berufung eines Bewerbers, dessen Ehegatte bereits als Pfarrer oder Pastor im Sonderdienst tätig ist, kommt grundsätzlich nicht in Betracht, es sei denn, daß die Ehegatten beide gemeinsam eine Stelle besetzen.

3.3 Über die Berufung (Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit als Pastor im Sonderdienst) und die Einweisung in die Beschäftigungsstelle entscheidet das Landeskirchenamt.

3.4 Die Berufung des Pastors im Sonderdienst erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Mit der Berufung in den Sonderdienst ruht die Wahlfähigkeit für das Pfarramt für die Dauer von drei Jahren.

3.5 Die Pastoren im Sonderdienst und die Beschäftigungsstellen legen dem Landeskirchenamt über den Dienst in der Sonderdienststelle nach 18 Monaten Erfahrungsberichte vor.

Das Landeskirchenamt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Kirchenlohnsteuer vom 26. August 1993

Auf Grund von § 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer gemeinsamen Verrechnungsstelle für das zwischenkirchliche Erstattungsverfahren von Kirchenlohnsteuer vom 7. Januar 1977 (KABI. S. 29) und § 4 des Kirchengesetzes über die Erstattung von Kirchenlohnsteuer in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 1983 (KABI. S. 39) erläßt die Kirchenleitung auf Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erstattung von Kirchenlohnsteuer vom 7. Juli 1988 (KABI. S. 166), zuletzt geändert am 3. Dezember 1992 (KABI. 1993 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Zahlung für den Monat Dezember ist abweichend zum 27. Dezember zu leisten.“
2. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die empfangsberechtigten Stellen erhalten die festgesetzten Beträge in monatlichen Teilbeträgen bis zum 25. des Folgemonats. Für den Monat Dezember sind die Zahlungen abweichend zum 5. Januar durchzuführen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
(Siegel) Beier Dr. h.c. (H) Becker

Änderung der Ordnung des Amtes für Sozialethik und Sozialpolitik

Nr. 12242 II Az. 22-10-1

Düsseldorf, 24. Juni 1993

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 22. April 1993 die hier nachfolgend abgedruckte Ordnung des Amtes für Sozialethik und Sozialpolitik der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen:

Ordnung des Amtes für Sozialethik und Sozialpolitik

§ 1

Das Amt für Sozialethik und Sozialpolitik ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland mit Sitz in Düsseldorf. Gemäß dem Beschluß der Kirchenleitung Nr. 2 vom 22. März 1990 ist es zugleich Dienstsitz des Landespfarrers/der Landespfarrerin für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA).

§ 2

Zweck und Auftrag des Amtes für Sozialethik und Sozialpolitik

1. Dem Amt für Sozialethik und Sozialpolitik obliegt die sozialetische und sozialwissenschaftliche Grundsatzarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Es hat die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und politischen Entwicklungstendenzen zu beobachten und zu analysieren und die für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages bedeutsamen sozialetischen Fragen aufzuzeigen.
2. Ziel der inhaltlich auf Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ausgerichteten Arbeit ist es, insbesondere Benachteiligungen, Gefährdungen und Risiken frühzeitig wahrzunehmen und darauf aufmerksam zu machen, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Betroffenen und Verantwortlichen an gerechten, friedlichen und schöpferungsverträglichen Problemlösungen mitzuarbeiten.
3. Im Rahmen des genannten Auftrages übernimmt das Amt für Sozialethik und Sozialpolitik die Begleitung, Initiierung, Förderung, Unterstützung, Koordination und die selbständige Wahrnehmung der sozialetischen, sozialpolitischen und ökologischen Verantwortung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kirche und Gesellschaft.

§ 3

**Aufgabenbereiche des Amtes
für Sozialethik und Sozialpolitik**

I. KIRCHLICHER DIENST IN DER ARBEITSWELT (KDA)

1. *KDA in der Landeskirche und in den Regionen*
Koordination, Begleitung und Förderung der Arbeit des KDA der Evangelischen Kirche im Rheinland und Weiterentwicklung des Konzepts der regionalisierten KDA-Arbeit in engem Kontakt mit den in den Regionen verantwortlichen Personen und Gremien und Einberufung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KDA und der Synodalbeauftragten für Industrie- und Sozialarbeit zu KDA-Konferenzen auf landeskirchlicher Ebene.
2. *Projektarbeit mit Benachteiligten*
Arbeit mit Personengruppen, die direkt und indirekt von Arbeitslosigkeit, Armut und deren Auswirkungen betroffen sind. Koordination und Förderung der Arbeit in den Arbeitslosenprojekten, -treffs und -initiativen.
3. *Familie, Frau und Arbeitswelt*
Beobachtung und Analyse von frauen- und familienspezifischen Fragestellungen im Zusammenhang von Erwerbsarbeit und Hilfestellung dazu, daß in den Gemeinden mehr Aufmerksamkeit für die besonderen Probleme von Frauen, Familie und Beruf geweckt wird.

II. UMWELT UND ENERGIEFRAGEN

Koordination, Förderung und Begleitung der Umweltarbeit in den Gemeinden, Kirchenkreisen und landeskirchlichen Einrichtungen in engem Kontakt mit den kreiskirchlichen Umweltbeauftragten und gemeindlichen Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen.

§ 4

**Arbeitsformen des Amtes
für Sozialethik und Sozialpolitik**

Die Aufgabenstellung des Amtes (§ 2 und § 3) wird in folgender Weise bearbeitet und ausgeführt:

1. Information und Beratung von Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche sowie den entsprechenden kirchlichen Ausschüssen und Gremien in den Grundsatzfragen gemäß § 2, Ziffer 1-3.
2. Durchführung von Tagungen, Seminaren und Veranstaltungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insbesondere in den Bereichen des KDA, der Arbeitslosenarbeit und der Umweltarbeit.
3. Mitarbeit in der theologischen Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Industriepraktikum, Pastoralkolleg).
4. Kooperation mit anderen kirchlichen Einrichtungen und Gremien in der Evangelischen Kirche im Rheinland und EKD im Rahmen der genannten Aufgabenstellungen, insbesondere mit dem KDA auf EKD-Ebene und mit den KDA-Landesämtern in der EKD, den Umweltbeauftragten in den Gliedkirchen der EKD, der Evangelischen Akademie Mülheim, dem SWI, der Sozialakademie Friedewald, u. ä., auch mit entsprechenden Institutionen der katholischen Kirche im Rahmen der Tagungen der Gemeinsamen Sozialarbeit der Konfessionen im Bergbau und bei der Opel AG.
5. Aufbau und Pflege von Beziehungen und Kooperationen mit außerkirchlichen Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen; insbesondere mit Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräten und -rätinnen, Arbeitgeberinnen und Unterneh-

mern, Kammern, Arbeitsverwaltungen, Verbänden, Parteien, Hochschulen, Selbsthilfegruppen und Initiativen.

6. Mitarbeit in landeskirchlichen und landessynodalen Ausschüssen und Gremien (Sozialethischer Ausschuß, Öffentlichkeitsausschuß, Erwachsenenbildungsausschuß u. a.).
7. Mitarbeit in außerkirchlichen Gremien und Ausschüssen (Kirche – Wirtschaft, Kirche – Gewerkschaft, Kirche – politische Parteien und Verbände).
8. Durchführung von Aufträgen der Kirchenleitung.
9. Ausarbeitung von Stellungnahmen, Veröffentlichungen und Mitarbeit am Sozialethischen Schrifttum.

§ 5

Berufung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

1. Die Referentinnen und Referenten sowie der Landespfarrer für den KDA werden von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Amt eingestellt bzw. berufen.
2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sekretariat werden auf Vorschlag des Amtes durch das Landeskirchenamt eingestellt.

§ 6

Beauftragung weiterer Personen

Die Kirchenleitung kann gemäß § 2 und § 3 der Ordnung an Personen Aufträge im Rahmen des Amtes für Sozialethik und Sozialpolitik zu einzelnen Problemkreisen erteilen.

§ 7

Geschäftsführung von Ausschüssen und Arbeitskreisen

1. *Sozialethischer Ausschuß*
 - 1.1 Für den Sozialethischen Ausschuß der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt die von der Landessynode am 15. Januar 1982 verabschiedete Geschäftsordnung der Ausschüsse.
 - 1.2 Die Referentinnen und Referenten des Amtes sowie der Landespfarrer/die Landespfarrerin für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt sind ständige Mitarbeiter des Ausschusses.
 - 1.3 Die Geschäftsführung des Ausschusses erfolgt durch das Amt für Sozialethik und Sozialpolitik.
2. *Arbeitskreis Arbeitslosigkeit*
 - 2.1 Für den Arbeitskreis Arbeitslosigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt die von der Landessynode am 15. Januar 1982 verabschiedete Geschäftsordnung der Ausschüsse.
 - 2.2 Die Geschäftsführung des Arbeitskreises liegt bei der/dem landeskirchlichen Referentin/Referenten im Amt.
3. *Umweltausschuß*
 - 3.1 Für den landeskirchlichen Umweltausschuß gilt die von der Landessynode am 15. Januar 1982 verabschiedete Geschäftsordnung der Ausschüsse.
 - 3.2 Die für Ökologiefragen zuständigen Referentinnen und Referenten des Amtes sind ständige Mitglieder des Ausschusses.
 - 3.3 Die Geschäftsführung des Ausschusses erfolgt durch das Amt für Sozialethik und Sozialpolitik.

§ 8

Leitung des Amtes

Die Kirchenleitung beruft die Leitung des Amtes.

§ 9

Die Aufgaben des Amtes für Sozialethik und Sozialpolitik sowie die Arbeitsbereiche der Leitung, der Referentinnen und Referenten des Amtes, der Beauftragten für Energie und Umweltfragen und des Landespfarrers/der Landespfarrerin für den KDA werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 10

Vorstehende Ordnung tritt anstelle der Ordnung vom 29. August 1969 am 1. Juli 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1993

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Vogel Bewersdorff

Satzung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Bonn

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, Art. 90 Abs. 3, Art. 123 Abs. 1, Art. 126 Abs. 2, Art. 128 Abs. 4, Art. 129 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 20. Januar 1979 gibt sich die Evangelische Lukaskirchengemeinde Bonn folgende Satzung:

§ 1

Das Presbyterium

1. Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde.
2. Das Presbyterium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit in der Gemeinde.
3. Das Presbyterium tritt in der Regel jeden Monat zusammen.
4. Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Das Presbyterium überträgt Aufgaben an Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung. Es koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Es kann den Ausschüssen Weisungen erteilen.
6. Das Presbyterium kann im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder abändern. Näheres regelt § 13.
7. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.
8. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden des Presbyteriums beträgt in der Regel 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2

Die Ausschüsse

1. Das Presbyterium bildet folgende ständige Fachausschüsse:
 - 1.1 den Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
 - 1.2 den Diakoniausschuß,
 - 1.3 den Finanz- und Bauausschuß,
 - 1.4 den Personalausschuß,
 - 1.5 den Ausschuß für Kinder- und Jugendarbeit,
 - 1.6 den Ausschuß für Erwachsenenarbeit,

- 1.7 den Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit,
- 1.8 den Vorbereitungsausschuß.
2. In den Bezirken werden Bezirksausschüsse gebildet.
3. Das Presbyterium kann nichtständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.
4. Die Fachausschüsse sollen insbesondere für Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums die nötige Vorarbeit leisten.
5. Sie können mit Zustimmung des Presbyteriums für bestimmte Aufgaben Unterausschüsse bilden.

§ 3

Zusammensetzung der Fachausschüsse

1. In die Fachausschüsse soll das Presbyterium berufen
 - 1.1 Pfarrer/innen, Pastor/innen,
 - 1.2 Presbyter/innen,
 - 1.3 sachkundige Gemeindeglieder,
 - 1.4 fachkundige Mitarbeiter/innen.
2. In allen Fachausschüssen sollen möglichst alle Pfarrbezirke vertreten sein.
3. Alle Mitglieder des Presbyteriums haben das Recht, an den Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Alle Mitarbeiter/innen haben Rederecht in den ihren Arbeitsbereich betreffenden Angelegenheiten.
5. Die Anzahl der in die einzelnen Fachausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. Dabei muß die Zahl der Mitglieder aus dem Presbyterium immer höher sein als die Zahl der Nichtmitglieder des Presbyteriums.
6. Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt vier Jahre. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuß endet unabhängig von der Amtszeit
 - für Presbyter/innen mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
 - für Mitarbeiter/innen mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
 - für sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindegliederzugehörigkeit.
 Wiederwahl ist möglich.
7. Im übrigen gelten für die Mitglieder der Fachausschüsse Art. 83 Abs. 3, Art. 84 Abs. 4, Art. 85 Abs. 3 und 4 KO. Mitglieder von Fachausschüssen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, nehmen nur mit beratender Stimme teil.

§ 4

Vorsitz in den Fachausschüssen

1. Das Presbyterium wählt für den
 - 1.1 Finanz- und Bauausschuß den/die Finanz- und den/die Baukirchmeister/in,
 - 1.2 Personalausschuß den/die Personalkirchmeister/in,
 - 1.3 Diakoniausschuß den/die Diakoniekirchmeister/in und deren jeweilige/n Stellvertreter/in.
2. Kirchmeister im Sinne von Art. 115, 3 KO sind in dieser Reihenfolge:
 - 2.1 Finanz- und Baukirchmeister/in, sein/e Stellvertreter/in,
 - 2.2 Personalkirchmeister/in, sein/e Stellvertreter/in,
 - 2.3 Diakoniekirchmeister/in, sein/e Stellvertreter/in.
3. Kirchmeister/innen werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4. Das Presbyterium wählt auf Vorschlag der Fachausschüsse deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter/innen. Die Vorsitzenden müssen Mitglieder des Presbyteriums sein. Den nach Artikel 86 Abs. 1 KO gewählten Mitarbeiter/innen kann der Vorsitz nicht übertragen werden.
5. Kirchmeister/innen können zugleich Ausschußvorsitzende sein.

§ 5

Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

1. Der Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts und der Kirchenmusik.
2. Der Fachausschuß berät das Presbyterium in allen Fragen des gottesdienstlichen Lebens in der Gemeinde (Abendmahls- und Taufpraxis, Gottesdienste in neuer Gestalt, Gottesdienstzeiten, ökumenische Gottesdienste, Wegfall und Neueinrichtung von Gottesdiensten, u. a.).
3. Der Fachausschuß bereitet theologische Grundsatzentscheidungen vor, die im Presbyterium getroffen werden.
4. Der Fachausschuß ist zuständig für die Kontakte zu den Partnergemeinden und Partnerkirchenkreisen und für die Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit.

§ 6

Diakonieausschuß

1. Der Diakonieausschuß berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Einrichtungen und mit den Trägern öffentlicher Fürsorge im Bereich der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Stadt Bonn.
2. Der Fachausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über
 - 2.1 die Aufstellung des Entwurfs der Dienstsanweisungen für Mitarbeiter/innen der Diakonie,
 - 2.2 die Grundsätze für die Verteilung von Diakoniemitteln,
 - 2.3 die Gewährung von Unterstützungen aus Diakoniemitteln im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge,
 - 2.4 die Zweckbestimmung der gemeinde-eigenen Kollekte. Der Diakonieausschuß schlägt dem Presbyterium die Auswahl der Wahlkollekten vor.
3. Der Fachausschuß beschäftigt sich mit den sozialen Fragen im Gemeindegebiet. Er gibt entsprechende Impulse für Aktivitäten in der Kirchengemeinde.
4. Der Fachausschuß ist bei der Einstellung neuer Mitarbeiter/innen in der Diakoniearbeit zu hören. Bei mehreren Bewerbern trifft er eine Vorauswahl in Zusammenarbeit mit dem Personalausschuß.

§ 7

Finanz- und Bauausschuß

1. Der Finanz- und Bauausschuß berät über die Finanz- und Baufragen und diejenigen Verwaltungsangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuß zuständig ist. Er bereitet den Haushaltsplan in Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen vor und berät über die Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.

Er berät über die Unterhaltung aller Gebäude der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.

2. Der Fachausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes Finanzen über
 - 2.1 die Anlage von Geldern,
 - 2.2 die Höhe von Gebühren,
 - 2.3 die Ermäßigung von Gebühren und Entgelten im Rahmen von Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall,
 - 2.4 die Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen bis zu 500,00 DM im Einzelfall,
 - 2.5 die Gewährung von freiwilligen Leistungen bis zu 500,00 DM im Einzelfall,
 - 2.6 über Umschichtungen im Haushaltsplan mit Zustimmung der Betroffenen.
3. Der Fachausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes Bau über
 - 3.1 die Durchführung der Bauunterhaltung (Reparatur-, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten), die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
 - 3.2 den Abschluß von Wartungsverträgen,
 - 3.3 die Vermietung von kirchengemeindeeigenen Wohnungen und Räumen,
 - 3.4 die Verpachtung von kirchengemeindeeigenem Grundbesitz,
 - 3.5 die Abnahme von Bauten nach § 55 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
 - 3.6 die Vergabe von Reparaturen und Anschaffungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
4. Weiter gehören zu den Aufgaben des Bauausschusses
 - 4.1 die Vorbereitung von Neubauvorhaben,
 - 4.2 die jährlichen Baubegehungen aller bebauten und unbebauten Grundstücke,
 - 4.3 der Vorschlag für die benötigten Haushaltsmittel der Bauunterhaltung,
 - 4.4 die Überwachung der gemeindeeigenen Gebäude und die Sorge dafür, daß ihre Nutzung ohne Einschränkung gewährleistet ist (Art. 20 KO),
 - 4.5 die Sorge für eine gesunde Umwelt bei allen Maßnahmen.

§ 8

Personalausschuß

1. Der Personalausschuß berät über alle Personalfragen und ist Ansprechpartner für die Mitarbeitervertretung.
2. Er entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Fachausschüssen über
 - 2.1 den Entwurf von Dienstsanweisungen und Arbeitsplatzbeschreibungen, sofern nicht ein anderer Fachausschuß dafür zuständig ist,
 - 2.2 die Teilnahme von Mitarbeiter/innen einschließlich der Pfarrer/innen an Fortbildungsmaßnahmen,
 - 2.3 und bereitet die dem Presbyterium zustehenden Personalentscheidungen, Stellenausschreibungen, Einstellung von Bewerber/innen etc. vor.
3. Der Fachausschuß benennt bei Bedarf jeweils bis zu drei Presbyter, die eine beratende Funktion für die Mitarbeiter/innen einschließlich der Pfarrer/innen übernehmen.
4. Als fachkundige Mitarbeiter/in im Sinne von § 3 Abs. 1.4 nimmt an den Sitzungen des Personalausschusses ein Mitglied der Mitarbeitervertretung teil.

§ 9

Ausschuß für Kinder- und Jugendarbeit

1. Der Fachausschuß erhält die Aufgabenbereiche (I) Kinder und Jugend, (II) Kindergarten und Hort. Das Presbyterium kann weitere gemeindepädagogische Aufgabenbereiche festlegen.
2. Der Fachausschuß kann mit Zustimmung des Presbyteriums für einzelne Bereiche Unterausschüsse bilden.

I Aufgabenbereich Kinder und Jugend

1. Der Fachausschuß berät im Rahmen seines Aufgabenbereiches Kinder und Jugend über alle Angelegenheiten der
 - 1.1 Krabbelgruppen,
 - 1.2 Kindergottesdienste,
 - 1.3 Kindergruppen,
 - 1.4 Jugendgruppen.
2. Der Fachausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über
 - 2.1 die Aufstellung des Entwurfs der Dienstanweisung der Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit,
 - 2.2 die Einstellung und Entlassung von Praktikanten/innen,
 - 2.3 die Planung und Durchführung von Freizeiten,
 - 2.4 die Teilnahme von Mitarbeiter/innen an Fortbildungsmaßnahmen,
 - 2.5 die Öffnungszeiten der Einrichtungen,
 - 2.6 die Anschaffung von Inventar im Rahmen der Haushaltsmittel.
3. Der Fachausschuß bemüht sich um die Einbindung der Kinder- und Jugendarbeit in die Kirchengemeinde und fördert die Erklärung und die Verkündigung des christlichen Glaubens in altersgemäßer Form.
4. Der Fachausschuß ist bei der Einstellung neuer Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit zu hören. Bei mehreren Bewerbungen trifft er eine Vorauswahl in Zusammenarbeit mit dem Personalausschuß.

II Aufgabenbereich Kindergarten und Hort

1. Der Fachausschuß berät im Rahmen seines Aufgabenbereiches „Kindergarten“ über alle Angelegenheiten des Kindergartens und des Hortes.
2. Der Fachausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes und nach Anhörung des Kindergartenrates über
 - 2.1 die in der Gemeinde geltenden Grundsätze über die Belegung der Kindergarten- und Hortplätze,
 - 2.2 die Aufstellung des Entwurfs der Dienstanweisungen der Mitarbeiter/innen,
 - 2.3 die Einstellung und Entlassung von Praktikanten/innen,
 - 2.4 die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Elternbeiträgen,
 - 2.5 die Teilnahme von Mitarbeiter/innen an Fortbildungsmaßnahmen,
 - 2.6 die Öffnungszeiten der Einrichtungen und die Schließung aus besonderen Gründen,
 - 2.7 die Anschaffung von Inventar im Rahmen der Haushaltsmittel.
3. Der Fachausschuß fördert die Zusammenarbeit von Kindergarten und Hort mit der Gemeinde und die Erklärung und die Verkündigung des christlichen Glaubens in kindgemäßer Form.

4. Der Fachausschuß ist bei der Einstellung neuer Mitarbeiter/innen in den Kindergärten zu hören. Bei mehreren Bewerbungen trifft er eine Vorauswahl in Zusammenarbeit mit dem Personalausschuß.

§ 10

Ausschuß für Erwachsenenarbeit

1. Der Ausschuß für Erwachsenenarbeit berät über alle Fragen der Erwachsenenarbeit. Er arbeitet mit dem Evangelischen Forum Bonn zusammen.
2. Der Fachausschuß entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über Konzeption, Planung und Durchführung von Veranstaltungen mit Erwachsenen aller Altersstufen wie z. B.
 - 2.1 Seniorenkreise,
 - 2.2 Mittagstisch,
 - 2.3 Gesprächskreise,
 - 2.4 Seminare,
 - 2.5 Freizeiten,
 - 2.6 Besuchsdienste,
 - 2.7 über besondere Veranstaltungen auf Gemeindeebene.
3. Der Fachausschuß hält Kontakt zu den Altersheimen in der Gemeinde, insbesondere zu Haus Rosental.
4. Der Fachausschuß kann über die im Haushalt vorgesehenen Mittel verfügen.

§ 11

Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit hat die Aufgabe der öffentlichen Selbstdarstellung der Kirchengemeinde und ihre Bezirke.
2. Der Fachausschuß informiert die Öffentlichkeit (z. B. die Tagespresse, den „Weg“, Lokalradio) über Auftrag und Tätigkeit der Kirchengemeinde.
3. Er entscheidet über
 - 3.1 Inhalt, Gestaltung und Verteilung des Gemeindebriefes im Rahmen der dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel,
 - 3.2 die aktuelle und attraktive Gestaltung der Schaukästen.

§ 12

Vorbereitungsausschuß

1. Der Vorbereitungsausschuß bereitet die Presbyteriumssitzungen vor. Er tagt mindestens acht Tage vor der Presbyteriumssitzung.
2. Dem Ausschuß gehören abweichend von § 3 an
 - 2.1 der/die Vorsitzende des Presbyteriums,
 - 2.2 der/die Stellvertreter/in,
 - 2.3 der/die Finanz- und Baukirchmeister/in,
 - 2.4 ein/e Vertreter/in der Verwaltung.
3. Außerdem können jederzeit die Vorsitzenden der Fachausschüsse oder deren Stellvertreter/innen an den Sitzungen des Vorbereitungsausschusses teilnehmen.

§ 13

Verfahren der Fachausschüsse

1. Fachausschüsse werden unter Beifügung der Tagesordnung und ggf. notwendiger Unterlagen in der Regel eine Woche vorher vom/von der Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muß der Fachausschuß innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Die Einladungen gehen an

- die Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses und an die übrigen Mitglieder des Presbyteriums. Wenn Mitarbeiterinteressen berührt werden, soll die Mitarbeitervertretung zu den Sitzungen der Fachausschüsse eingeladen werden.
2. Nur die berufenen Mitglieder eines Fachausschusses sind stimmberechtigt.
 3. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse, und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage, oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
 4. Für den Ablauf der Fachausschußsitzungen gilt die Geschäftsordnung des Presbyteriums, sofern nicht anders geregelt.
 5. Verletzt der Beschluß eines Fachausschusses das geltende kirchliche Recht, so hat der/die Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluß für ungültig zu erklären.
 6. Über jede Sitzung eines Fachausschusses ist ein möglichst kurzes Protokoll anzufertigen.
 7. Die Protokolle der Fachausschüsse sind gesammelt innerhalb von vier Wochen, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, an alle Mitglieder des Presbyteriums zu versenden.
Fachausschußmitglieder, die nicht Mitglied des Presbyteriums sind, erhalten innerhalb derselben Frist die jeweiligen Fachausschußprotokolle.
 8. Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. Mitglieder des Presbyteriums haben jedoch das Recht, an den Sitzungen aller Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Fachausschuß kann weitere Gemeindeglieder zu den Sitzungen einladen.
 9. Das Presbyterium kann alle Beschlüsse der Fachausschüsse mit einfacher Mehrheit aufheben. Ein entsprechender Antrag ist von mindestens einem Drittel der berufenen Fachausschußmitglieder oder einem Sechstel der stimmberechtigten Presbyteriumsmitglieder an den/die Vorsitzende/n des Presbyteriums zu richten; diese/r hat den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
 10. Über die Ausführung der Beschlüsse der vergangenen Sitzung ist in der folgenden Sitzung zu berichten.
 11. Die Fachausschüsse haben ihren Schriftwechsel mit kirchenaufsichtlichen Behörden und Dritten über den/die Vorsitzende/n des Presbyteriums zu leiten.
 12. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für den Vorbereitungsausschuß und die Bezirksausschüsse.
 13. Im übrigen gelten die Art. 116, 3; 117-122 der KO entsprechend.

§ 14

Bezirksausschüsse

1. Für jeden der vier Pfarrbezirke wird ein Bezirksausschuß gebildet, der mindestens alle drei Monate tagt und der nicht den Rang eines Fachausschusses hat. Bezirksausschüsse können auch gemeinsam tagen.
2. Ihm gehören abweichend von § 3 Abs. 1 an
 - 2.1 der/die Bezirkspfarrer/in,
 - 2.2 der/die Bezirkspresbyter/innen,
 - 2.3 der/die dem Bezirk zugewiesenen Pastor/innen und Vikare/innen im Hilfsdienst.

3. Außerdem können die im Bezirk tätigen Mitarbeiter an den Sitzungen teilnehmen.
4. Der Bezirksausschuß kann weitere Gemeindeglieder aus dem Bezirk in den Ausschuß einladen.
5. Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, die Bedürfnisse der in dem Bezirk wohnenden Menschen zu ermitteln und
 - 5.1 Zielvorstellungen für die Arbeit im Bezirk zu entwickeln, an deren Durchführung mitzuwirken und sie verantwortlich zu begleiten,
 - 5.2 in bezirklichen Angelegenheiten die Fachausschüsse und das Presbyterium zu beraten und an diese Gremien Anträge zu stellen,
 - 5.3 Feste und Feiern im Bezirk zu planen und zu koordinieren sowie die Nutzung der kirchlichen Gebäude im Bezirk abzustimmen.

§ 15

Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.
2. Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluß des Presbyteriums mit der Mehrheit seiner Mitglieder und Genehmigung des Landeskirchenamtes möglich.
3. Diese Satzung und deren Änderungen sind im kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Bonn, den 16. Juni 1993

Evangelische Lukaskirchengemeinde Bonn
(Siegel) gez. Unterschriften

Genehmigt
Düsseldorf, den 8. Juli 1993
(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 20417 Das Landeskirchenamt

Satzung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach

in der Fassung der Änderungen vom 10. Dezember 1990
und 9. Dezember 1991

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Urkunde vom 22. Januar 1964 den Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Mönchengladbach errichtet. Auf Grund von § 9 Abs. 1 des Kirchengesetzes, betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963, wird für den Verband folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Dem Gemeindeverband (im folgenden Verband) werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Wahrnehmung aller übergemeindlichen geistlichen Aufgaben, wie sie in folgenden Punkten genannt sind:

- a) die evangelische Unterweisung an den Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen und, wenn notwendig an den sonstigen öffentlichen und privaten Schulen in Mönchengladbach, soweit sie im Bereich des Verbandes liegen;
 - b) die Seelsorge in den Krankenhäusern, soweit sie im Bereich des Verbandes liegen und nicht mit den Aufgaben der Bezirkspfarrer verbunden sind;
 - c) die Gefängnisseelsorge;
 - d) die Jugendarbeit, soweit sie im übergemeindlichen Rahmen geschieht;
 - e) die Seelsorge in Altenheimen, soweit sie im Bereich des Verbandes liegen und nicht mit den Aufgaben der Bezirkspfarrer verbunden sind.
2. Die Übernahme aller Rechte und Pflichten der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach gegenüber
 - a) dem Diakonischen Werk Mönchengladbach e.V.;
 - b) dem Evangelischen Krankenhaus „Bethesda“ gGmbH in Mönchengladbach;
 - c) dem Evangelischen Friedhof in Mönchengladbach.
 3. Die Vertretung der dem Verband angeschlossenen Kirchengemeinden (nachstehend Verbandsgemeinden genannt) in der Öffentlichkeit, soweit sie den Bereich und die Zuständigkeit einer Verbandsgemeinde überschreitet; dazu gehört insbesondere die Entsendung von Vertretern in kommunale und sonstige Gremien.
 4. Die Durchführung von einzelnen und regelmäßigen Veranstaltungen im übergemeindlichen Rahmen, soweit dies von den Verbandsgemeinden gewünscht wird.
 5. Die Übernahme von Verwaltungsarbeiten der Verbandsgemeinden und anderer Kirchengemeinden, die dies wünschen, durch ein gemeinsames Gemeindeamt. Für die Verwaltung des Gemeindeamtes ist eine Verwaltungsanweisung zu erlassen.
 6. Weitere Aufgaben können dem Verband unbeachtet von § 9 Abs. 3 des Verbandsgesetzes nur auf Grund gleichlautender Beschlüsse der Leitungsorgane der Verbandsgemeinden übertragen werden.

§ 2

1. Der Verband schafft, unterhält und verwaltet die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendigen Einrichtungen. Ihm obliegt die Berufung in die von ihm eingerichteten Pfarr- und Beamtenstellen und die Einstellung von Angestellten und Arbeitern nach der kirchlichen Ordnung.
2. Der Verband verwaltet sein Vermögen nach den Vorschriften der Verwaltungsordnung. Er stellt gemäß den für die Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen einen Haushaltsplan auf.
Der Finanzbedarf des Verbandes ist, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, von den Verbandsgemeinden anteilig nach dem Verhältnis ihres Kirchensteueraufkommens zu decken.

§ 3

Organe des Verbandes

1. Die Aufgaben des Verbandes werden durch die Verbandsvertretung und durch den Verbandsvorstand wahrgenommen.
2. Für die Einberufung, Verhandlung und Beschlußfassung der Verbandsvertretung und des Vorstandes gelten Art. 116 Abs. 2-3, 117-124 der Kirchenordnung sinngemäß.

§ 4

Verbandsvertretung

1. Der Verbandsvertretung gehören an:
 - a) Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes als Vorsitzender der Verbandsvertretung,
 - b) die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter,
 - c) die Abgeordneten der Verbandsgemeinden, die von den Presbyterien aus ihrer Mitte für die laufende Wahlperiode gewählt werden.
Als Abgeordnete sind zu wählen:
 1. Mindestens ein Pfarrstelleninhaber, bei mehreren Pfarrstellen höchstens die Hälfte der Pfarrstelleninhaber (Art. 104 und Art. 109 Abs. 2 KO),
 2. höchstens die Hälfte der übrigen Mitglieder des ordentlichen Mitgliederbestandes (Art. 107 KO).
 Für jeden Abgeordneten ist ein Stellvertreter zu wählen. Unter den Abgeordneten müssen die Vorsitzenden der Presbyterien vertreten sein. Soweit diese Vorsitzenden dem Verbandsvorstand angehören, treten ihre Vertreter in die Verbandsvertretung ein.
 - d) die Verbandspfarrer und -pfarrerinnen,
 - e) höchstens zwei Mitglieder, die der Verbandsvorstand unter Berücksichtigung der verschiedenen Aufgabengebiete des Verbandes für die Dauer einer Wahlperiode aus den für das Presbyteramt befähigten Gemeindegliedern und Mitarbeitern beruft.
2. Der Vorsitzende soll die Verbandsvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Er muß sie einberufen, wenn das Leitungsorgan einer Verbandsgemeinde, der Verbandsvorstand oder die in Art. 116 Abs. 1 der Kirchenordnung genannten Organe es verlangen.

§ 5

Verbandsvorstand

1. Dem Verbandsvorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) je ein Pfarrer der Verbandsgemeinden,
 - c) je ein Presbyter der Verbandsgemeinden,
 - d) je ein weiterer Presbyter der Verbandsgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle.
2. Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes beträgt eine Wahlperiode des Presbyteriums (vier Jahre).
3. Der Vorsitzende soll den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einmal, einberufen. Er muß ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder die in Art. 116 Abs. 1 der Kirchenordnung genannten Organe es verlangen.
4. Die Verbandspfarrer und -pfarrerinnen und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Verbandes sollen zu den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes hinzugezogen werden.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsvertretung

1. Der Verbandsvertretung sind vorbehalten:
 - a) Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters sowie der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende soll nach Möglichkeit ein Presbyter sein.

- b) Die Beschlußfassung bei Änderung der Verbandssatzung.
 - c) Die Einrichtung neuer Verbandspfarrstellen.
 - d) Die Beschlußfassung über Veränderungen des Verbandsvermögens, die Schaffung neuer Dauereinrichtungen und Aufstellen eines Stellenplanes.
 - e) Die Festsetzung des Haushaltsplanes und der Verbandsbeiträge gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
 - f) Die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Erwerb, Belastungen und Veräußerungen von Grundbesitz, Errichtung neuer Gebäude, Berufung der Beamten und Einstellung von Angestellten ab V b des BAT, Bildung von Verbandsausschüssen.
 - g) Die Abnahme der geprüften Rechnungen.
2. (gestrichen)
3. Die Verbandsvertretung kann Auskünfte vom Vorstand fordern, Anregungen geben und Anträge stellen. Auf Verlangen ist ihr über einen Gegenstand, der in ihre Zuständigkeit gehört, eine Vorlage zu machen.
4. Der Vorsitzende legt der Verbandsvertretung einen Tätigkeitsbericht vor, in dem auch über alle wesentlichen Beschlüsse des Vorstandes berichtet wird.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Verwaltungsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung nach § 6 begründet ist. Er ist dem gemeinsamen Gemeindeamt gegenüber weisungsberechtigt, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Leitungsorgane der Verbandsgemeinden. Er führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen.
2. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse und die Haushaltspläne für die Verbandsvertretung vor und sorgt für deren Ausführung.
3. In eiligen Fällen, bei denen die Einberufung der Verbandsvertretung nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, kann der Vorstand einstweilen das Erforderliche anordnen.
Dies ist der Verbandsvertretung bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (Art. 123 Abs. 2 Kirchenordnung).

§ 7a

(eingefügt lt. Satzungsänderung vom 2. Mai 1988)

1. Die Verbandsvertretung kann in der Eigenschaft als Gesellschafter des Evangelischen Krankenhauses „Bethesda“ Mönchengladbach gGmbH zu allen Tagesordnungspunkten der Gesellschafterversammlung Stellung nehmen und Beschlüsse fassen.
2. Der Vorstand vertritt den Gemeindeverband in der Gesellschafterversammlung. Er ist dabei an die Beschlüsse der Verbandsvertretung gebunden.
3. Beschlüsse über die Abänderung des Gesellschaftervertrages vom 26. September 1984 (UR 1128/1984) in der Fassung vom 13. Mai 1986 (UR 485/1986) sowie die Auflösung der Gesellschaft sind dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland schriftlich mitzuteilen. Außerdem bedürfen die Beschlüsse über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages, soweit sie den Zweck der Gesellschaft, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit ihrer

Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie die Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 8

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Verbandsvertretung.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verbandsgesetzes.

§ 10

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Nach dem Inkrafttreten wird die Verbandsvertretung für den Rest der laufenden Wahlperiode der Presbyterien neu gebildet.

Die Satzung vom 20. Juli 1988 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Mönchengladbach, den 10. Dezember 1991

(Siegel)

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 2. Juli 1993

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 27793 III

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein

Auf Grund von Art. 155 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 152 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises „An Sieg und Rhein“ folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Aufgabe der Kirche ist es, die im Evangelium von Jesus Christus bezeugte Liebe Gottes in Wort und Tat zu verkündigen.

Demgemäß ist die Diakonie Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Die sozial-diakonische Arbeit des Kirchenkreises An Sieg und Rhein geschieht auf der Grundlage der von der Kreissynode am 15. Juni 1991 verabschiedeten Handreichung einer gemeindenahen Diakonie.

§ 1

Aufgaben

- (1) Das Diakonische Werk nimmt die ihm von der Kreissynode zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Danach gehören zu seinen originären Aufgaben die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk sowie die Hilfe für
 - Personen in besonderen Problemlagen, wie z. B. sozial-schwache Personen und Familien, Ausländer und Flüchtlinge sowie Gefangene und Haftentlassene,
 - psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen,
 - Suchtkranke sowie
 - Menschen, die der Betreuung im Sinne der einschlägigen, gesetzlichen Regelungen bedürfen.

(3) Einen eigenen Arbeitsbereich innerhalb des Diakonischen Werkes stellt auf Grund des vorgegebenen Beratungsbedarfs die Schwangerschaftskonfliktberatung dar.

§ 2

Trägerschaft und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Der Kirchenkreis An Sieg und Rhein ist Träger des „Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein“. Es hat seinen Sitz in Siegburg und wird als unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises im Rahmen dieser Satzung geführt.

(2) Der Kirchenkreis als Träger des Diakonischen Werkes und die im Kirchenkreis zusammengeschlossenen Kirchengemeinden sind Mitglieder des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Mit der Wahrnehmung der in § 1 genannten Aufgaben erfüllt das Diakonische Werk ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Die Verantwortung für das Diakonische Werk liegt bei der Kreissynode.

(2) Der Beschlußfassung durch die Kreissynode bleiben vorbehalten:

- a) Feststellung des Haushalts- und des Stellenplanes;
- b) Entlastung der Jahresrechnung;
- c) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
- d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten;
- e) Bestellung von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden;
- f) die Entscheidung über Bauvorhaben und deren Finanzierung;
- g) Aufnahme neuer Arbeitsgebiete, Erweiterungen bzw. Einschränkungen der in § 1 genannten Aufgaben;
- h) Wahl des/der Vorsitzenden des Kreisdiakoniewausschusses, seines Vertreters/seiner Vertreterin und der Ausschußmitglieder;
- i) Wahl des/der Vorsitzenden des Fachbeirates für die Schwangerschaftskonfliktberatung, seines Vertreters/seiner Vertreterin und der Fachbeiratsmitglieder;
- j) Erlaß und Änderung der Satzung.

(3) Dem Kreissynodalvorstand obliegen im Rahmen seiner in Art. 157 der KO festgelegten Verantwortung insbesondere:

- a) Erstellung einer Geschäftsordnung nach Anhörung des Kreisdiakoniewausschusses;
- b) zur Besetzung der kreiskirchlichen Pfarrstelle für Diakonie

die Berufung des Leiters/der Leiterin des Diakonischen Werkes nach Anhörung des Kreisdiakoniewausschusses;

- c) Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes nach Anhörung des Kreisdiakoniewausschusses sowie der Anhörung des Leiters/der Leiterin des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht dem Kreisdiakoniewausschuß übertragen ist (§ 6 Abs. 2);
- d) Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht auf Grund von § 6 Abs. 2 übertragen ist.

§ 5

Kreisdiakoniewausschuß

(1) Die Kreissynode beruft zur Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben den Kreisdiakoniewausschuß als Fachausschuß im Sinne von Art. 152 KO.

Zur Wahrnehmung der besonderen fachlichen Belange der Schwangerschaftskonfliktberatung beruft die Kreissynode einen Fachbeirat.

(2) Dem Kreisdiakoniewausschuß gehören bis zu sechzehn stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- a) im Sinne der gemeindenahen Diakonie bis zu zwölf Vertretern/Vertreterinnen aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises. Jede Region des Kirchenkreises muß vertreten sein.
- b) ein Vertreter/eine Vertreterin des Kreissynodalvorstandes (Mitglied oder stellvertretendes Mitglied);
- c) der/die Vorsitzende des Fachbeirates für die Schwangerschaftskonfliktberatung;
- d) der Leiter/die Leiterin des Diakonischen Werkes;
- e) ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes.

Die Zahl der Theologen/Theologinnen soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Ein/e von dem Leiter/der Leiterin des Diakonischen Werkes zu benennende/r Vertreter/Vertreterin der Geschäftsstelle (§ 9 Abs. 3) gehört dem Kreisdiakoniewausschuß mit beratender Stimme an.

(4) Aus den Mitgliedern zu Abs. 2 a) bis d) beruft die Kreissynode den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und seinen Stellvertreter/ihre Stellvertreterin.

Wird der/die Vorsitzende aus den Mitgliedern zu Abs. 2 a) bis c) gewählt, soll der Leiter/die Leiterin des Diakonischen Werkes zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

§ 6

Aufgaben des Kreisdiakoniewausschusses

(1) Der Kreisdiakoniewausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) er achtet darauf, daß der diakonische Auftrag im Sinne der vorgegebenen gemeindenahen Diakonie in enger Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden erfüllt wird;
- b) er bereitet alle Beschlüsse vor, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand gemäß der Kirchenordnung und dieser Satzung vorbehalten sind;
- c) er berät den Haushaltsplanentwurf und den Stellenplan des Diakonischen Werkes;
- d) er leitet das Diakonische Werk im Rahmen dieser Satzung (Art. 152 Abs. 3 Satz 2 der KO), wobei er in Angelegenheiten der Schwangerschaftskonfliktberatung den hierfür berufenen Fachbeirat einzubeziehen hat. Bei einer abweichenden Meinung des Kreisdiakoniewausschusses hat er mit dem Fachbeirat gemeinsam neu zu beraten;

e) er verfügt im Rahmen des beschlossenen Haushaltsansatzes (Einzelplan 2) selbständig über die Mittel für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann die Einstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes (§ 4 Abs. 3 c) und die Dienstaufsicht über sie (§ 4 Abs. 3 d) ganz oder teilweise auf den Kreisdiakonieausschuß übertragen. Dieser kann den Leiter/die Leiterin des Diakonischen Werkes mit der Wahrnehmung der Dienstaufsicht beauftragen.

(3) Der Kreisdiakonieausschuß kann selbständige Anträge an die Kreissynode stellen und hat Vorschlagsrecht in allen Fragen der Diakonie des Kirchenkreises gegenüber dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode.

§ 7

Fachbeirat für die Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Zur Wahrnehmung der besonderen fachlichen Belange der Schwangerschaftskonfliktberatung beruft die Kreissynode einen Fachbeirat und aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.

(2) Dem Fachbeirat für die Schwangerschaftskonfliktberatung gehören bis zu neun stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zusammensetzung des Fachbeirates ergibt sich im wesentlichen aus den rechtlichen/tatsächlichen Beratungsvorgaben. Der Leiter/die Leiterin des Diakonischen Werkes gehört dem Fachbeirat mit beratender Stimme an.

§ 8

Sitzungen

des Kreisdiakonieausschusses und des Fachbeirates für die Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Für die Einladungen zu Sitzungen, die Verhandlungen und die Beschlußfassungen des Kreisdiakonieausschusses und des Fachbeirates für die Schwangerschaftskonfliktberatung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses und des Fachbeirates können Gäste eingeladen werden.

(2) Über die Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses und des Fachbeirates für die Schwangerschaftskonfliktberatung ist ein Protokoll zu führen, das dem Kreissynodalvorstand zugeleitet wird.

§ 9

Vorsitzender/Vorsitzende des Kreisdiakonieausschusses, Leitung des Diakonischen Werkes, Geschäftsstelle

(1) Dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Kreisdiakonieausschusses obliegt im wesentlichen

- a) die Wahrnehmung der sich aus § 8 Abs. 1 ergebenden Aufgaben,
- b) die Wahrnehmung der auf Grund von § 6 Abs. 2 übertragenen Aufgaben,
- c) im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Diakonischen Werkes, sofern dieser/diese nicht Vorsitzender/Vorsitzende des Kreisdiakonieausschusses ist
 - c a) die Beschlußausführung (Art. 162 Abs. 3 i. V. m. Art. 123 Abs. 1 KO) und Führung des diesbezüglichen Schriftwechsels,
 - c b) die Vertretung des Diakonischen Werkes gegenüber kirchlichen, staatlichen und kommunalen Behörden, soweit dies nicht dem Superintendenten vorbehalten ist (Art. 162 Abs. 1 Satz 3 KO) oder auf Grund von Art. 152 Abs. 6 Satz 3 KO eingeschränkt ist.

(2) Dem Leiter/der Leiterin des Diakonischen Werkes obliegt im wesentlichen

- a) die Wahrnehmung der auf Grund von § 6 Abs. 2 übertragenen Aufgaben,
 - b) die Aufsicht über die ordnungsgemäße Führung und Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - c) sofern er/sie nicht selbst den Vorsitz innehat im Benehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Kreisdiakonieausschusses die Aufgabenerledigung auf Grund von Abs. 1 Buchstabe c),
 - d) der Vollzug der Kassenanordnungen für das Diakonische Werk.
- (3) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben steht dem Leiter/der Leiterin des Diakonischen Werkes eine Geschäftsstelle zur Verfügung.

§ 10

Finanzierung

Die zur Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes benötigten Mittel werden durch den Kirchenkreis An Sieg und Rhein im Rahmen seiner Möglichkeiten bereitgestellt. Sie sind auch aus Leistungsentgelten und Zuwendungen Dritter sowie aus Spenden und Sammlungen aufzubringen. Zuwendungen sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als keine Auflagen damit verbunden sind, die die Grundsätze der Diakonie verletzen.

§ 11

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Haushalt und Kasse des Diakonischen Werkes werden als Teil des Gesamthaushaltes und der Kasse des Kirchenkreises An Sieg und Rhein geführt.

(2) Für die Führung und Abwicklung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte und das Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie die sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

§ 12

Auflösung

Der Kirchenkreis an Sieg und Rhein hat bei der Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes die für das Werk bestimmten Mittel und Vermögenswerte ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben im Kirchenkreis An Sieg und Rhein zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft.

Siegburg, den 7. November 1992

Der Kreissynodalvorstand des
Kirchenkreises An Sieg und Rhein
gez. Unterschriften

(Siegel)

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. Dezember 1992
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

(Siegel)
Nr. 41858

Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Duisburg

1. Aufgabe

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Duisburg wird von den beteiligten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften gebildet zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst. Die Mitglieder bekennen mit der Basis des Ökumenischen Rates der Kirchen von 1961 Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland. Sie trachten darum gemeinsam zu erfüllen, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Die Arbeitsgemeinschaft dient der ökumenischen Zusammenarbeit und Entwicklung in Duisburg durch Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Gegenseitige Unterrichtung ihrer Mitglieder und Zusammenarbeit in gemeinsamem Zeugnis und Dienst.
2. Förderung des Gesprächs unter den Mitgliedern mit dem Ziel der Klärung, Verständigung und gegenseitigen Bereicherung.
3. Behandlung besonderer Anliegen einzelner Mitglieder auf deren Antrag sowie Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedern.
4. Vertretung und Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen und Aufgaben nach außen und in der Öffentlichkeit.
5. Behandlung gesamtökumenischer Fragen und Aufgaben unbeschadet der besonderen Zuständigkeit der Mitglieder.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Mitglied kann in Duisburg jede Kirche oder kirchliche Gemeinschaft werden, die die Grundsätze und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft bejaht.

Ihre Mitgliedschaft haben folgende christliche Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften erklärt:

- 1) Evangelische Kirche
- 2) Griechisch-Orthodoxe Kirche
- 3) Römisch-Katholische Kirche
- 4) Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
- 5) Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Freikirchen

2.2 Gastmitgliedschaft

Gastweise arbeitet mit:
Jüdische Gemeinde

3. Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Ausschuß und Vorsitzende/r
- c) Ausschüsse

4. Mitgliederversammlung

4.1 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wird gebildet:

- | | |
|--|---------|
| 1) Evangelische Kirche | 5 Sitze |
| 2) Griechisch-Orthodoxe Kirche | 2 Sitze |
| 3) Römisch-Katholische Kirche | 5 Sitze |
| 4) Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche | 1 Sitz |
| 5) Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Freikirchen | 2 Sitze |

Die Mitglieder benennen für jeden Sitz einen Delegierten und einen Stellvertreter.

4.2 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das Beratungs- und Beschlußgremium der Arbeitsgemeinschaft. In ihr werden durch theologische Gespräche die ökumenischen Beziehungen vertieft, ökumenische Informationen ausgetauscht, gemeinsame Empfehlungen erarbeitet und Verbindung mit ökumenischen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen, besonders mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen wie auch mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik, gepflegt. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in sowie die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

4.3 Einberufung

Die Mitgliederversammlung, zu der sich die Delegierten der Mitglieds- und Gastkirchen mindestens zweimal im Jahr zusammenfinden, wird vom Geschäftsführenden Ausschuß vorbereitet und durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es wünschen.

4.4 Beschlußfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen einmütig gefaßt werden. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Sie binden die entscheidenden Kirchen nicht. Gastmitglieder haben beratende Stimme.

5. Geschäftsführender Ausschuß und Vorsitzende(r)

Jede Gruppe der Mitgliederversammlung hat 1 Sitz im Geschäftsführenden Ausschuß.

Der Geschäftsführende Ausschuß führt die allgemeinen Geschäfte und bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder nach deren Antrag. Es können ihm von der Mitgliederversammlung besondere Aufgaben übertragen werden.

Der Geschäftsführende Ausschuß soll sich bei Beschlußfassung um Einmütigkeit bemühen.

Der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende/r der Arbeitsgemeinschaft ist gleichzeitig Vorsitzende/r des Geschäftsführenden Ausschusses. Er/sie führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft, beruft den Geschäftsführenden Ausschuß nach Bedarf ein und vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern und in der Öffentlichkeit.

6. Ausschüsse

Mitgliederversammlung und Geschäftsführender Ausschuß können Ausschüsse für besondere Aufgaben berufen. Diese Ausschüsse sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie können nicht von sich aus an die Öffentlichkeit treten.

7. Finanzen

Die Mitgliedskirchen tragen zu den laufenden Kosten der Arbeitsgemeinschaft bei.

Duisburg, den 24. Juni 1993

**Fortbildung
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie
Klinische Seelsorge-Ausbildung (KSA)**

Nr. 20822 Az. 13-2-4-4

Düsseldorf, 30. Juni 1993

Kirchlich ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Aufbauausbildung abgeschlossen haben, ca. zehn Jahre im kirchlichen Beruf stehen und eine seelsorgerliche Fortbildung suchen, bieten wir nachstehende Kurse an:

a)

Leitung: Pfarrer Ingo Neumann,
Am Probsthof 128, 53121 Bonn,
Telefon (02 28) 61 16 68

Seminarräume: Gemeindehaus am Probsthof,
Am Probsthof 136

Verwaltung: Gemeindeverband Bonn,
Adenauerallee 37,
Frau Christa Odenthal,
Telefon (02 28) 2 67 98 41

**Berufsbegleitender Kurs
für Klinische Seelsorgeausbildung
September 1993 – März 1994**

Leitung: Ingo Neumann, Supervisor (DGfP),
Alfred van Niekerk, Psychotherapeut,
Leiter des Von-Thadden-Hauses in Bonn

Kurstermine: Eingangsklausur: 13. – 15. 9. 1993
Zwischenklausur: 3. – 6. 1. 1994
Abschlussklausur: 7. – 10. 3. 1994
Wöchentlicher Kurstag:
Montag, 9.00 bis 17.00 Uhr

Kurskosten: DM 500,-
(ohne Unterbringung bei den Klausuren)

Anmeldung: Gleichzeitig an Ingo Neumann und
Beauftragte für Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge
und Diakonie,
Rochusstraße 44, 40479 Düsseldorf

b)

1. Leitung: Pfarrer Dr. Armin Volkmar Bauer,
Hemmerhof 43, 45277 Essen-Überruhr,
Telefon (02 01) 58 27 32
6-Wochen-Kurs
(Seelsorgeausbildung/Seelsorge-
beratungsausbildung KSA)

Termin: 7. Februar – 18. März 1994

Kursort: Universitätsklinikum Essen

Praxisfeld: Fachklinik für Lungenkrankheiten
„Ruhrländklinik“ in Essen-Heidhausen.
Die Teilnehmenden wohnen im Personal-
haus der Klinik.

Zielgruppe: Pfarrerinnen/Pfarrer, Pastorinnen/
Pastoren, Angehörige anderer Berufe,
die mit Menschen arbeiten (ökumenisch).

Kursgebühren: DM 1.600,- (einschließlich Unterkunft
und Verpflegung)

2. Leitung: Pfarrer Dr. Armin Volkmar Bauer,
Pfarrer Gerd Hohagen,
Hemmerhof 43, 45277 Essen-Überruhr,
Telefon (02 01) 58 27 32
Aufgeteilter 6-Wochen-Kurs „Seelsorge
in der Gemeinde“ (Seelsorgeausbildung/
Seelsorgeberatungsausbildung (KSA))

Termin: Einleitungstag am Dienstag,
dem 25. Oktober 1994, 9.30 – 17.30 Uhr
dienstags alle drei Wochen
drei einwöchige Klausuren
Kursende: Frühjahr 1996

Kursort: Universitätsklinikum Essen und das
Haus, in dem die Klausuren stattfinden

Praxisfeld: Die eigene Arbeit in der Gemeinde

Zielgruppe: Pfarrerinnen/Pfarrer und Pastorinnen/
Pastoren, die in der Gemeinde arbeiten
und andere Mitarbeitende aus der
Gemeinde.

Kursgebühren: DM 1.250,- (einschließlich Mittagessen
und Unterkunft bei den Klausuren)

3. Leitung: Pfarrer Klaus Höller, N. N.,
Alte Landstraße 179 c, 40489 Düsseldorf,
Telefon (02 11) 4 08 04 75
6-Wochen-Kurs (Seelsorgeausbildung/
Seelsorgeberatungsausbildung (KSA))

Termin: 5. September – 14. Oktober 1994

Kursort: Kaiserswerth

Praxisfeld: Krankenhaus und Alteneinrichtungen

Zielgruppe: Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen
und Pastoren, kirchliche Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter (ökumenisch)

Kursgebühren: DM 650,- (plus Unterkunft und
Verpflegung)

4. Leitung: Pfarrer Gerd Hohagen,
Pfarrer Werner Korsten,
Postfach 10 11 53, 45011 Essen,
Telefon (02 01) 723-26 26
6-Wochen-Kurs
(Seelsorgeausbildung KSA)
berufsbegleitend – fraktioniert

Termine: 14. – 18. Oktober 1994
13. – 17. Januar 1995
Ende: 5. Juli 1995
dazwischen wöchentlich mittwochs
von 15.00 bis 18.00 Uhr

Praxisfeld: Eigener Arbeitsbereich und
Evangelische Telefonseelsorge Essen

Zielgruppe: Pfarrerinnen und Pfarrer
und alle in der Seelsorge tätigen
Mitarbeiter aus dem Großraum Essen

Kursgebühren: DM 450,- plus Unterkunft und
Verpflegung

5. Leitung: Pfarrer Ingo Neumann, N. N.,
Am Probsthof 128, 53121 Bonn,
Telefon (02 28) 61 16 68
6-Wochen-Kurs
(Seelsorgeausbildung KSA)
berufsbegleitend – fraktioniert

Termine: Beginn: 11. April 1994
Klausuren
Kurstag jeweils Montag
Abschluß: 12. Dezember 1994

Kursort: Bonn

Praxisfeld: Die eigene seelsorgerliche Tätigkeit

Zielgruppe: Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den unterschiedlichsten Bereichen (ökumenisch)

6. Leitung: Pfarrer Karl-Erich Pönitz,
Klinikum Niederberg,
Robert-Koch-Straße 2, 42549 Velbert,
Telefon (0 20 51) 982-30 08,
privat: Hildegardstraße 18,
Telefon (0 20 51) 8 24 54

6-Wochen-Kurs
Aufgeteilt in 2 x 3 Wochen
(Seelsorgeausbildung KSA)

Termine: 28. Februar – 19. März 1994
12. September – 1. Oktober 1994
Mo. – Do. 10.00 bis 18.00 Uhr
Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr

Kursort: Velbert

Praxisfeld: Klinikum Niederberg
Material aus dem Praxisfeld oder aus der eigenen beruflichen Tätigkeit

Zielgruppe: Pastorinnen und Pastoren und andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge, vornehmlich aus dem Raum Ruhrgebiet, Düsseldorf, Wuppertal. Tägliche Anreise.

Kursgebühren: DM 700,- (Mittagessen inbegriffen)

7. Leitung: Pfarrer Horst Ostermann

Mitarbeiterin: Gisela Hundhausen

Mitarbeiter: Hansjoachim Geßner
Zentrum für Klinische Seelsorgeausbildung
Albert-Schweitzer-Weg 1,
51545 Waldbröl, Telefon (0 22 91) 40 68

6-Wochen-Kurs
(Seelsorgeausbildung KSA)

Termin: 16. August – 24. September 1994

Kursort: Waldbröl

Praxisfeld: Kreiskrankenhaus Waldbröl, die Evangelische Kirchengemeinde Waldbröl und die Beratungsstelle des Kirchenkreises An der Agger.

Zielgruppe: Pfarrerinnen und Pfarrer, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Angehörige helfender Berufe.

Kursgebühren: DM 1.400,- (einschließlich Unterkunft und Verpflegung)

Kurs im Kurs: Einübung in Gruppenarbeit nach Balint

Allgemeine Hinweise:

Aus der Rheinischen Landeskirche können bis zu zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Fortbildung zu den obigen Bedingungen, **unter Vorbehalt der Aufnahmeentscheidung der durchführenden Einrichtung, zugelassen werden.**

Die Landeskirche übernimmt 2/3 der Kursgebühren. Verpflegung und Reisekosten müssen selbst getragen werden.

Anmeldungen sind auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt **per Adresse: Beauftragte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie, Pfarrerin Elisabeth Göbeler, Rochusstraße 44, 40479 Düsseldorf, Telefon (02 11) 36 10-323/342, zu richten.**

Nähere Informationen durch die Beauftragte.

Das Landeskirchenamt

Aufbaukurse 1994:

Aufbauausbildung der Diakoninnen/Diakone und Gemeindeförderinnen/Gemeindeförder

Nr. 20257 Az. 13-2-4-3

Düsseldorf, 30. Juni 1993

Auf Grund von § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen/Diakone und Gemeindeförderinnen/Gemeindeförder (Aufbauausbildungsverordnung) vom 26. Mai 1983 (KABl. S. 113) geben wir die Aufbaukurse im **Jahre 1994** bekannt:

1.

10. – 28. 1. 1994

„**Allahu Akbar!**

Begegnungen zwischen Christentum und Islam“

Inhalte:

Es ist keine Seltenheit mehr, daß Jugendliche mit muslimischer Prägung und Identität auch Angebote der kirchlichen Jugendarbeit wahrnehmen, vor allem in Häusern der offenen Tür. Nicht nur die deutschen Jugendlichen, sondern auch die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben oftmals nur ein recht geringes Wissen über Kultur, Religion und Alltag der islamischen Welt. Hinzu kommt, daß muslimische Jugendliche ihre kulturelle und religiöse Welt oft viel selbstbewußter leben und vertreten als die christlich geprägten Jugendlichen. Diese „Schieflage“ ist eine ungünstige Voraussetzung für einen Dialog.

Deswegen wollen wir in diesem Kurs Grundkenntnisse über den Islam erarbeiten, aber auch den Kontakt und den lebendigen Austausch mit Musliminnen und Muslimen suchen.

Folgende inhaltliche Schwerpunkte werden uns beschäftigen:

- Grundlagen der Theologie des Islam (vor allem sunnitischer Prägung) einschließlich Lektüre des Koran,
- Länderkunde zur islamischen Welt an Beispielen,
- vergleichende Studien zur Rolle von Frau und Mann, zum Stellenwert der Familie, zur Volksfrömmigkeit und andere Themen,
- Möglichkeiten und Grenzen des christlich-islamischen Dialogs
- und nicht zuletzt Reflexion der eigenen Praxiserfahrungen und Entwicklung von Modellen für ein gelingendes Miteinander.

Methoden:

Referate, Kleingruppen, Arbeit mit Medien, Lektüre, Gespräche mit christlichen und muslimischen Fachleuten, Exkursion.

Zielsetzung:

Im Hinblick auf eine konstruktive Gestaltung kirchlicher Arbeit in einer multikulturellen Gesellschaft wird die Beschäftigung mit dem Islam als eine vertrauensbildende Maßnahme ver-

standen. Dies schließt ein, daß wir uns unserer eigenen Identität bewußter werden, andere respektieren lernen, mit ihnen das Gespräch suchen und Beziehungen aufbauen und pflegen.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Annette Güldner-Quabach
Dr. Martin Affolderbach

Veranstalter:

Ev. Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

1. November 1993

2.

31. 1. – 18. 2. 1994

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, fördern und begleiten“

Inhalte:

Ohne ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine lebendige Jugendarbeit kaum vorstellbar. In Kirche und CVJM hat deshalb die Ehrenamtlichkeit einen besonderen Stellenwert. Doch es wird schwerer, in unserer Gesellschaft der Individualisierung und „Output“-Orientierung Ehrenamtliche zu gewinnen. Es wird zunehmend wichtiger, Ehrenamtliche zu fördern und zu begleiten, um sie nicht schon bald wieder zu verlieren. Verantwortliche Hauptamtliche sind neu herausgefordert, Ehrenamtlichen die ihnen gebührende Anerkennung zukommen zu lassen. Thematische Schwerpunkte:

- Biblische Aspekte zur Mitarbeiterschaft,
- Ehrenamtliches Engagement in der „Erlebnisgesellschaft“,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, motivieren und einführen,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen, anerkennen und begleiten,
- Persönlichkeitsentwicklung und Glaubensentwicklung in der Mitarbeit,
- der Mitarbeitendenkreis: geistliche und pädagogische Herausforderung,
- Zum Verhältnis von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausbilden und fortbilden.

Methoden:

Arbeit an Texten, Referat und Diskussion, Kleingruppenarbeit, Projektarbeit, Planspiel, Rollenspielübungen, Lektüre, Erfahrungsaustausch.

Zielsetzung:

Der Kurs will den hohen Stellenwert der Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit ernstnehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihre bisherige Konzeption von Mitarbeitendengewinnung und -begleitung reflektieren und anhand der Kursinhalte überarbeiten.

Dabei soll die eigene Rolle als Hauptamtliche/Hauptamtlicher gegenüber den Ehrenamtlichen mitbedacht werden.

Mitarbeiter:

Heinrich Fieres
Reinhard Heinz
Ulrich Seng
N. N.

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband e.V., Kassel

Anmeldeschluß:

1. November 1993

3.

21. 2. – 25. 2. 1994 1. Kursabschnitt

19. 9. – 30. 9. 1994 2. Kursabschnitt

„Laß dich vom Bösen nicht überwinden, sondern überwinde das Böse durch das Gute!“ (Röm. 12, 21)

– Die aktuelle Bedeutung der biblischen Ethik des Gewaltverzichts und der Feindesliebe.

Inhalte:

Die Gefahr einer globalen militärischen Konfrontation zwischen Ost und West ist vorüber. Doch seit dem Golfkrieg und dem Zusammenbruch des Ostblocks eskalieren Zahl und Brutalität regionaler Kriege. Die Befriedungsmöglichkeiten der Diplomatie scheinen erschöpft und die Friedensbewegung wirkt paralysiert. Befriedung durch internationale Militäreinsätze („Friedensstiftende Maßnahmen“ genannt) scheinen der politischen Weisheit letzter Schluß zu sein, und die Beteiligung von Bundeswehrsoldaten wird Stück für Stück zur beschlossenen Sache. Welche eigene Meinung zu diesem Problem habe ich als Staatsbürgerin/Staatsbürger, Christin/Christ und Mitarbeiterin/Mitarbeiter in der Kirche und Diakonie? Welche Entscheidungshilfen, theologische und politisch-ethische Kriterien kann ich jungen Männern an die Hand geben, wenn sie vor der Frage stehen: Wehrdienst oder Ersatzdienst? Gleichzeitig ist in den letzten Jahren auch die Gewaltbereitschaft und Brutalität von Kindern und Jugendlichen gewachsen und parallel dazu die „unterhaltsame“ Präsentation von Gewalt und Brutalität in den Medien. Beeinflußt mich das in meiner Arbeit und wie kann ich dieser Tendenz effektiv friedenspädagogisch entgegenarbeiten?

Im 1. Kursabschnitt wird das Verhältnis zur eigenen Gewalt- und Brutalitätsbereitschaft und die Erfahrungen mit erlittener Gewalt im Zentrum stehen. Hier wird im bibliodramatischen Prozeß gearbeitet und die Bereitschaft zur Selbstreflexion und -erfahrung vorausgesetzt. Im 2. Kursabschnitt werden anthropologische und sozialpsychologische Erkenntnisse zur menschlichen Gewaltdisposition im Vordergrund stehen, biblische Einsichten und Erfahrungen, theologische und ethische Kriterien, neuere geschichtliche Erfahrungen mit Pazifismus, gewaltlosem Widerstand und begrenzter Gewaltanwendung, die politische Gegenwart und last but not least die Probleme und Konfliktlösungsstrategien in der beruflichen Praxis. Hier wird die Bereitschaft zur Lektüre, Analyse und streitbaren Diskussion vorausgesetzt.

Methoden:

- erlebnisorientierte und erfahrungsbezogene Erarbeitung biblischer Texte mit Methoden des Bibliodramas (u. a. kreativer Umgang mit Körper, Fläche, Raum, Farbe, Tönen, Spiel und Theaterprozesse, meditative Elemente),
- Erarbeitung von Text- und Videomaterialien in Einzel- und Gruppenarbeit.

Zielsetzung:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Erfahrungen mit Gewalt in ihrer eigenen Sozialisation und Biographie erinnern, benennen, reflektieren, theologisch-ethische Kriterien der Gewaltvermeidung und -anwendung kennenlernen, geschichtliche Erfahrungen zur Kenntnis nehmen, gegenwärtige politische Konflikte analysieren und Konfliktlösungsstrategien für ihre berufliche Praxis entwickeln können.

Mitarbeiter/Mitarbeiterin:

Dr. H.-Hermann Brandhorst M.A.
Diakonin Brigitte Klausung
N. N.

Veranstalter:

Bildungswerk Nazareth, Bethel bei Bielefeld

Anmeldeschluß:

15. November 1993

4.

25. 4. – 13. 5. 1994**„Mit Haut und Haaren hauptamtlich? – Die Spannung zwischen Arbeits- und Privatleben bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kirche und freiem Werk“****Inhalte:**

- Gründe für burn-out-Syndrom in Helferberufen,
- Biblische Bezüge zum Thema Arbeit / sozioethische Konsequenzen in Geschichte und Gegenwart,
- Der ganze Mensch mit ganzer Kraft im Dienst? – Berechtigte und unberechtigte Erwartungen,
- Fasten und Feiern: auf dem Weg zu einem sabbatlichen Lebensstil,
- Das Amt der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters: Rollenerwartung und Rollenkonflikt,
- Berufen – gehalten – gefordert: Wegmarkierungen für unterwegs.

Methoden:

Arbeit an Quellentexten/Bibeltexten, Referate und Rund- oder Kleingruppengespräche, Praxisreflexion, Rollenspiel.

Zielsetzung:

Es geht in diesem Kurs um die Person der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters selbst. Konfliktfelder zwischen kirchlichem Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen benannt und Gründe diagnostiziert werden, warum eine notwendige und gesunde Balance zwischen Arbeitswelt und Privatleben so häufig ins Wanken gerät.

Wir wollen miteinander die Problematik grundsätzlich theologisch durchdringen und nach Möglichkeiten zur Gestaltung von Arbeit und Freizeit suchen.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Barbara Kretschmann
Hartmut Bärend
Hartwig Lücke

Veranstalter:

Arbeitsgemeinschaft MBK, Bad Salzuflen

Anmeldeschluß:

15. Februar 1994

Hinweis:**12. 5. 1994 (Himmelfahrtstag) ist Kurstag!**

5.

30. 5. – 3. 6. 1994**19. 9. – 23. 9. 1994****24. 10. – 28. 10. 1994****„Seelsorge und Beratung in der Jugendarbeit“****Inhalte:**

Christliche Jugendarbeit als Beziehungsarbeit nimmt immer stärker den einzelnen jungen Menschen wahr. Wachsende Orientierungslosigkeit unter Jugendlichen, die Ablösung von der Familie, psychische Krisen, Fragen nach dem Sinn des Lebens und nach dem rechten Glauben erfordern fähige Seelsorgerinnen und Seelsorger. Doch oft reichen die in der Ausbildung vermittelten Fertigkeiten für die vielfältigen Anforderungen in der Praxis nicht aus; eine praxisorientierte Weiterführung ist nötig. Der Dreiwochenkursus ist in drei einzelne Kurs-

wochen aufgeteilt, so daß die Zwischenzeiten als Praxisphasen bewußt genutzt werden können.

Thematische Schwerpunkte:

- Überblick über die gegenwärtige „Seelsorgelandschaft“ in Theologie und Kirche,
- Biblische Aspekte zur Entwicklung der eigenen seelsorgerlichen Identität,
- Ausgewählte Themen aus der Jugendseelsorge: Sexualität, Identitätsfindung, Generationskonflikt,
- Vom Glauben reden lernen in der Seelsorge,
- Seelsorge an der eigenen Seele,
- Erkennen der eigenen Grenzen im seelsorgerlichen Gespräch,
- Informationen über die Arbeitsweise verschiedener Beratungsstellen.

Methoden:

Referat und Diskussion, Arbeit an Texten, Anfertigung von Gesprächsprotokollen, Arbeit an Gesprächsprotokollen, Übungen zu Kommunikation und Gesprächsführung, Rollenspiele, freies Gruppengespräch.

Zielsetzung:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihre seelsorgerliche Praxis reflektieren, ihre Identität als Seelsorgerin oder Seelsorger profilieren und neue Möglichkeiten kennenlernen und einüben. Gezielte Informationen zu Theologie und Beratungsarbeit sollen den eigenen Horizont erweitern, Grenzen bewußt machen und eine begründete Überweisung an andere Hilfsangebote ermöglichen.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Antoinette Bornebusch
Hartwig Lücke
Ulrich Seng

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband e.V., Kassel

Anmeldeschluß:

1. März 1994

6.

5. 9. – 9. 9. 1994**12. 9. – 16. 9. 1994****17. 10. – 21. 10. 1994****„Daheim und unterwegs“****Heimat . . . Völkerwanderungen . . . Vaterland . . . Offene Grenzen . . .****Wer über Fremde redet, redet über sich selbst.**

Interkulturelle Jugendarbeit und internationale Jugendbewegungen haben meist das „Kennenlernen anderer Kulturen“ zum Programm und lenken so den Blick von uns weg. Wir wollen uns in diesem Kurs mit uns selbst beschäftigen, genauer mit unserem Blick auf die „Anderen“. Denn die Beurteilung und Beschreibung der „Anderen“ sagt etwas über uns, unsere Sichtweise, unsere Werte, Ängste, Unsicherheiten.

Mit der Anwesenheit der „Fremden“ hat sich unsere Gesellschaft schon lange verändert: durch binationale Beziehungen, Zweisprachigkeit der Kinder der zweiten und dritten Einwanderungsgeneration, die Präsenz von Angehörigen ethnischer Minderheiten in Schulen, Jugendzentren und anderer Institutionen etc. Doch wäre es vielen lieber, wieder eindimensional und „Nur-Deutsch“ zu denken und zu leben.

Wo stehen wir? Welche Bilder von Imigrantinnen und Imigranten haben wir verinnerlicht? Wo dient Rassismus uns zur Aufrechterhaltung gewohnter Privilegien?

Um uns auf die Schliche zu kommen, müssen wir das „Eigene“ thematisieren – uns als Personen im sozialen und nationalen Kontext. Das heißt, wir müssen mit Begriffen umgehen, die uns häufig schwer über die Lippen kommen, wie „Heimat“ – „Deutschsein“ – „Vaterland“. So können wir einige Veränderungen aufspüren, die sich in dieser Gesellschaft durch Migrationsprozesse vollziehen – für uns selbst und für die Konzeption einer antirassistischen jugendarbeiterischen Praxis.

Inhalte:

- Fakten: Einwanderungsbewegung und Hintergründe
Spurensuche: Kolonialismus / NS-Vergangenheit
- Theoretische Reflexion: Was bedeuten Begriffe wie: Migration / Asyl / ethnische Minderheiten / Multikulturalität / Rassismus?
Meine persönliche Geschichte: Was hat meine Einstellung zu „Fremden“ geprägt?
- Meine nationale Identität: Was bedeuten Heimat, Deutschland, Vaterland für mich?

Der Kurs gliedert sich in zwei Teile: zunächst zwei zusammenhängende Wochen im September, in denen die Grundlagen erarbeitet werden sollen, dann sollen in einem zweiten Kursabschnitt in einer Woche im April Bausteine einer antirassistischen Praxis entwickelt werden mit folgenden Arbeitsweisen:

Video und Theater nach August Boal.

Methoden:

Biographische Arbeit – Selbsterfahrungsanteile – Rollenspiel (nach A. Boal) – Elemente des Trainings zum „Gewaltfreien Handeln“ – Textarbeit – Filmanalyse anhand ausgewählter Beispiele.

Zielsetzung:

In der ersten Phase geht es um die Auseinandersetzung mit der eigenen Position, danach um die Entwicklung antirassistischer Bausteine für die Praxis mit folgenden Arbeitsweisen:

- Video
- Boal'sches Theater

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Brigitta Lambert-K.
Brunhild Schmidt, Amt für Jugendarbeit in der EKvW
Annita Kalpaka, Institut für Migrations- und Rassismusforschung e.V., Hamburg
Nora Rätzkel, Institut für Migrations- und Rassismusforschung e.V., Hamburg
Paul-G. Gaffron

Veranstalter:

Ev. Jugendbildungsstätte „Kurt-Gerstein-Haus“ in Hagen, Berchum

Anmeldeschluß:

1. Juni 1994

7.

12. 9. – 30. 9. 1994

„Beziehungsweise Seelsorge“**Inhalte:**

„Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei. . .“: Menschen sind dazu geschaffen, in Beziehungen zu leben. Dennoch gibt es kaum etwas Schwierigeres. Die Zeichen der Zeit scheinen auf Individualisierung zu stehen. Gleichzeitig wächst aber auch das Bedürfnis nach tragfähigen und sinnstiftenden Systemen. In diesem Kontext geschieht Jugend- und Gemeindefarbeit bewußt oder unbewußt als Beziehungsarbeit.

Wir wollen in diesem Kurs die verschiedenen Qualitäten und Gestaltungsmöglichkeiten von Beziehungen sowie ihre besondere Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher erkennen und verstehen und in Bezug auf unsere Rolle als hauptamtliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reflektieren. Unter Einbeziehung verschiedener Seelsorgekonzeptionen und psychotherapeutischer Ansätze sowie Erfahrungen aus dem jeweils eigenen Arbeitsfeld wollen wir Perspektiven für eine angemessene beziehungsweise seelsorgerliche Haltung und für entsprechendes Handeln in kirchlichen Arbeitsfeldern entwickeln.

Methoden:

Kollegiale Beratung (eine methodische Einführung ist in den Kurs integriert), Kleingruppenarbeit, Besprechen von Gesprächsprotokollen, Lektüre, Rollenspiel u. a.

Zielsetzung:

Stärkung der Sensibilität für die Bedeutung von Beziehungen, sowie Entwicklung und Erweiterung der eigenen Handlungsmöglichkeiten in der Seelsorge.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Annette Güldner-Quabach
Heinz Mulzer (Kollegiale Beratung)
Erhard Wilms, Aachen

Veranstalter:

Ev. Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

1. Juni 1994

8.

12. – 23. 9. 1994 und

10. – 14. 10. 1994

„Biblio-Musical“**Eine Idee zur Realisierung verbaler und klanglicher Botschaften in der Arbeit mit Jugendlichen****Inhalte:**

In diesem Kurs wird die Aussage eines Bibeltextes mit der Erlebniswelt Jugendlicher ins Gespräch gebracht und die sprachliche und klangliche Umsetzung der Botschaften, die sich aus diesem Dialog entfalten werden, erprobt. Dabei sollen auch Stilelemente populärer Musik wie z. B. des „Musicals“ sowohl anregend als auch kritisch aufgenommen werden.

Dazu werden die theoretischen und praktischen Grundlagen schrittweise erarbeitet:

- Die Exegese eines Textes in seinem historischen Kontext und seiner Interpretationsgeschichte wird ein Schritt sein, die Analyse der Lebenswelt Jugendlicher ein weiterer. Die Frage nach der angemessenen theologischen Aussage im Dialog von Text und Situation führt beide Stränge zusammen.
- In welchen vielfältigen Formen in Vergangenheit und Gegenwart christliche Verkündigung musikalische Gestalten annahm, wird an Beispielen vor Augen geführt – und zu Ohren gebracht.
- Grundfiguren populärer Musik werden anhand der musikalisch-gestalterischen Stilmittel des „Musicals“ analysiert.
- Um praktische Basisfähigkeiten zu erwerben, werden musikalische, gesangliche, rhythmische und textgestaltende Übungen einbezogen.
- Die Bereitschaft zu kreativer und kooperativer Arbeit soll geweckt und entdeckt werden, um zu einem schöpferischen Gesamtwerk zu gelangen.

Methoden:

Exegetisch-theologische Arbeit an Texten, Hör- und Klangbeispiele, praktische Arbeit mit Stimme und Instrumenten, verschiedene Formen kreativer Arbeit, Gespräche und Diskussionen.

Zielsetzung:

Die Verbindung von Text und Musik soll in analytischer und schöpferischer Arbeit erprobt und damit gleichzeitig neue Ansätze für Verkündigung im Rahmen von Jugend- und Gemeindearbeit entwickelt werden.

Mitarbeiter:

Dr. Martin Affolderbach
Dr. Peter Ortmann, Remscheid

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Personen begrenzt. Musikalische bzw. instrumentale Fähigkeiten sind nützlich, aber keine Voraussetzung.

Veranstalter:

Ev. Jugendakademie Radevormwald

Anmeldeschluß:

1. Juli 1994

9.

7. – 25. 11. 1994

„Einfach von Gott reden lernen – Elementare Verkündigung und Katechetik in der Jugendarbeit“

Inhalte:

„Wichtig ist, daß jeder Christ in der Lage ist, seinen Glauben in seiner ihm eigenen Art knapp und präzise auszudrücken. . . Wir müssen überlegen, wie ein Katechismus unter missionarischen Aspekten für Leute von heute aussehen müßte“ (Fritz Schwarz).

Die aej-Studie „Jugend und Religion“ hat deutlich gemacht, daß grundlegende Inhalte des christlichen Glaubens unter jungen Menschen heute weitgehend unbekannt sind. Zugleich wird im „religiösen Supermarkt“ unserer Zeit eine unüberschaubare Fülle von Sinnhorizonten für das Leben angeboten. Unter diesen Bedingungen ist christliche Jugendarbeit neu herausgefordert, das Evangelium einfach, verständlich, elementar weiterzusagen.

Thematische Schwerpunkte:

- Was ist Verkündigung? Dogmatische und praktisch-theologische Ansätze
- Was heißt „einfaches Evangelium“, „elementare“ Verkündigung und Katechetik?
- Meine „persönlichen Glaubenssätze“ als Bestimmungsgrößen meiner Verkündigung
- Verkündigung im Gespräch: Herausforderung meines Glaubens, meines Hörens, meiner Sprache
- Glaubenskurse analysieren und selbst konzipieren
- Entwicklungspsychologische Erkenntnisse und altersgemäße Verkündigungsformen

Methoden:

Arbeit an biblischen und literarischen Texten, Referat mit Diskussion, Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, Gesprächsübungen, Projektarbeit, Lektüre.

Zielsetzung:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, Jugendlichen mit und ohne christliche Tradition das Evangelium verständlich und lebensbezogen mitzuteilen. Der Akzent liegt zum einen auf der Einladung zum Glauben und zum ande-

ren auf dem Überblick über die zentralen Glaubensinhalte. Dabei soll die eigene Glaubensgeschichte jeweils mit reflektiert werden.

Mitarbeiter:

Heinrich Fieres
Ulrich Seng

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband e.V., Kassel

Anmeldeschluß:

1. September 1994

Hinweis:

16. 11. 1994 (Buß- und Betttag) ist Kurstag!

10.

12. 9. – 23. 9. 1994

21. 11. – 25. 11. 1994

„Zwischen Schulbank und Jugendkeller. . .“

Inhalte:

Zwischen Schulbank und Jugendkeller verbringen Schülerinnen und Schüler, Mädchen und Jungen einen großen Teil ihres Lebens. Schule und in beträchtlichem Maße ebenso Jugendarbeit sind entscheidende Sozialisationsinstanzen und bestimmen maßgeblich auch die geschlechtsspezifische Prägung von Jugendlichen. Dabei nimmt Schule auf Grund der neueren Entwicklungen (Rahmenkonzept „Gestaltung des Schullebens und Öffnung von Schule“, Ganztagsbetreuung, Nachbarschaftsschule etc.) zunehmend mehr Raum und Zeit gegenüber Jugendarbeit ein und verändert damit die Bedingungen, unter der diese geschehen kann, und die Konzepte ihrer Arbeit erheblich. Dieses Geschehen stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit vor die Entscheidung: **Abgrenzung** von oder **Kooperation mit** der Schule. Bei der Option für die Kooperation ist dann zu überlegen, unter welchen Bedingungen sie stattfinden kann und welche besonderen Schwerpunkte Jugendarbeit setzen muß.

Thematische Schwerpunkte:

Jeweils für beide Bereiche (Jugendarbeit und Schule) werden aufgenommen und bearbeitet

- Aufarbeiten persönlicher Erfahrungen im Rückblick auf die eigene Jugend,
- Erfahrungsaustausch über Konzeptionen der Bildungsarbeit im eigenen Arbeitsfeld,
- Kennenlernen unterschiedlicher Arbeitsformen und -inhalte,
- Programme von Bildungsarbeit,
- Konzepte von Mädchenarbeit,
- Ansätze von Jungenarbeit,
- Auseinandersetzung mit Perspektiven und politischen Absichten in der gegenwärtigen Entwicklung von Schule.

Methoden:

Besuche in unterschiedlichen Schul- und Jugendarbeitsprojekten – Planung, Durchführung und Auswertung eigener Projekte – Rollenspiele – kreative Zugänge zu den Themenfeldern – Referate – Arbeit an Texten (Entwürfe, Untersuchungen und Reflexionen).

Ziele:

In diesem Kurs wollen wir Chancen und Grenzen im Bereich der Jugendarbeit angesichts der veränderten Situation ausloten. Weiterhin sollen Perspektiven für die eigene Arbeit entwickelt werden, wobei das Konzipieren von Formen und Inhalten geschlechtsspezifischer Arbeit mit Mädchen und Jungen eine besondere Rolle spielen wird.

Mitarbeitende:

Die Teams der Ev. Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V. und der Ev. Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V.

Veranstalter:

Ev. Schüler- und Schülerinnenarbeit im Rheinland e.V., Düsseldorf, in Zusammenarbeit mit der Ev. Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V., Solingen.

Anmeldeschluß:

1. Februar 1994

Kolloquiums-Termin 1. Halbjahr:

Mo. 28. 2. 1994

Di. 1. 3. 1994

Allgemeine Hinweise (EKIR):

Nach § 1 Abs. 1 der Aufbauausbildungsverordnung sollen Diakoninnen/Diakone und Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer an der Aufbauausbildung teilnehmen. Sie erweitert und vertieft die in der Grundausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Kosten der Aufbaukurse trägt die Landeskirche.

Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung wird ein Teilnehmerbeitrag erhoben. Er beträgt für Teilnehmende mit eigenem Hausstand DM 105,60, ohne eigenen Hausstand DM 211,20. Die Fahrtkosten tragen die Diakoninnen/Diakone, Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer selbst (§ 8 der Aufbauausbildungsverordnung).

Anmeldungen zu einem Aufbaukurs sind mit amtlichem Vordruck auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Für jeden Aufbaukurs muß ein besonderer Vordruck verwendet werden. Der erstmaligen Anmeldung zu einem Aufbaukurs sind Zeugnisse über den Abschluß der Grundausbildung, Nachweise über eine ggf. vorhandene doppelte Qualifikation (Zeugnisse, Urkunde über die staatliche Anerkennung) beizufügen.

Das Muster des amtlichen **Anmelde-Vordrucks** ist im KABI. Nr. 8/1989 Seite 151 abgedruckt.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Die Aufbauausbildungskurse umfassen 3 Wochen, 15 Tage mit mindestens 2 Arbeitsphasen (eine Arbeitsphase umfaßt zweimal 1,5 Stunden).

Wer die Teilnahme an einem Aufbaukurs später als 30 Tage vor Kursbeginn ohne triftige Gründe (z. B. Krankheit, unvorhergesehene dienstliche Belastung) absagt, muß einen Ausfallbeitrag in der Höhe des Betrages zahlen, der der Landeskirche von der Aus- bzw. Fortbildungsstätte in Rechnung gestellt wird.

Diakoninnen/Diakone und Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer, die die Aufbauausbildung bereits abgeschlossen haben, können, **wenn Plätze frei sind**, an den Aufbaukursen nach Absprache mit der Aus- bzw. Fortbildungsstätte **im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung teilnehmen**. Die Kosten müssen selbst getragen werden.

Ebenso können Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter in besonders begründeten Ausnahmefällen an Aufbauausbildungskursen teilnehmen. Voraussetzung ist die Teilnahme an einer 64-tägigen Fortbildung für kirchlich angestellte Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter in der Jugendaka-

demie Radevormwald, bzw. der Diakonenausbildungsstätte Nazareth, Bethel, bzw. des Burckhardtshauses, Gelnhausen. Die Kosten müssen selbst getragen werden.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Verwaltungsprüfungen

Nr. 12946 II Az. 13-15-2-7

Düsseldorf, 9. Juli 1993

Die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Becker, Holger, Kirchengemeinde Moers
 Braun, Andrea, Kirchengemeinde Weiden
 Deger, Markus, Rentamt Altenkirchen
 Faust, Nortje, Gesamtverband Alt-Remscheid
 Gunter, Christel, Kirchenkreis Krefeld
 Hoffmann, Holger, Gesamtverband Duisburg
 Kirchner, Stephanie, Verwaltungsamt Aachen
 Kluth, Helga, Volksmissionarisches Amt
 Kranenberg, Susanne, Landeskirchenamt
 Kürten, Claudia, Kirchengemeinde Duisburg-Buchholz
 Müller, Margot, Verwaltungsamt An Sieg und Rhein
 Nagel, Heiko, Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim
 Plorinn, Udo, Gesamtverband Alt-Remscheid
 Sahm, Judith, Kirchenkreis An der Agger
 Schulze, Brigitte, Kirchengemeinde Hilden
 Spohr, Yvonne, Stadtkirchenverband Köln
 Szczodrowski, Ina, Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld
 Thrun, Dirk, Landeskirchenamt

Das Landeskirchenamt

Bestandene Verwaltungsprüfungen

Az. 13-15-2-6

Düsseldorf, 7. Juli 1993

Die Abschlußprüfung für den Beruf des Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland haben bestanden:

Baumgard, Jörg, Stadtkirchenverband Essen
 Felbeck, Sven, Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld
 Kieselbach, Jörg, Gesamtverband Duisburg
 Latz, Marlies, Christus-Kirchengemeinde Neunkirchen
 Lorenzen, Arno, Kirchengemeinde Köln-Lindenthal
 Ospelkaus, Matthias, Verwaltungsamt An der Agger
 Trauschies, Heike, Gemeindeverband Bonn
 Vach, Oliver, Kirchengemeinde Mettmann
 Vieth, Tanja, Kirchengemeinde Lennep

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Vikar Jens-Peter Bentzin am 13. Juni 1993 in der Deutschen Lutherischen Kirche in Cambridge und East Anglia.

Pastor im Hilfsdienst Volker Bier am 4. Juli 1993 in der Kirchengemeinde Schaffhausen.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Büker-Benedens am 20. Juni 1993 in der Kirchengemeinde Alpen.

Pastor im Hilfsdienst Frank Ertel am 20. Juni 1993 in der Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm.

Pastorin im Hilfsdienst Heike Gärtner am 15. Mai 1993 in der JVA Ottweiler.

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Graupner am 20. Juni 1993 in der Erlöserkirchengemeinde Bad Godesberg.

Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Griepner am 23. Mai 1993 in der Kirchengemeinde Dabringhausen.

Pastor im Hilfsdienst Erich Hellenthal am 27. Juni 1993 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller.

Pastor im Hilfsdienst Till-Karsten Hesse am 20. Juni 1993 in der Johanniskirchengemeinde Bonn.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Mrevlje am 4. Juli 1993 in der Kirchengemeinde Köln-Bayenthal.

Pastor im Hilfsdienst Christoph Pfeiffer am 20. Juni 1993 in der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Purpus am 20. Juni 1993 in der Kirchengemeinde Unterbarmen-Süd.

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Rackow-Mönkemeier am 3. Juli 1993 in der Kirchengemeinde Hangelar.

Pastor im Hilfsdienst Gernot Ratajek-Greier am 4. Juli 1993 in der Kirchengemeinde Köln-Worringen.

Pastorin im Hilfsdienst Ursula Scholl am 27. Juni 1993 in der Kirchengemeinde Lechenich.

Pastor im Hilfsdienst Max Strecker am 26. Juni 1993 in der Kirchengemeinde Werden.

Vikar Steffen Tiemann am 20. Mai 1993 in der Kirchengemeinde Wermelskirchen.

Pastorin im Hilfsdienst Ruth Wirths am 4. Juli 1993 in der Heilandkirchengemeinde Bad Godesberg.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Eduard Hartmann, Kirchengemeinde Kastellaun, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, am 4. Juli 1993.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrerin Angelika Steinbicker, bisher im Kirchenkreis Duisburg-Süd, zur hauptamtlichen Studentenfarrerin der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinde Aachen. Gemeindeverzeichnis S. 26.

Pastorin im Hilfsdienst Wiebke Dankowski zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Alsdorf, Kirchenkreis Aachen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 89.

Pastorin im Hilfsdienst Folke Keden-Obrikat zur Pfarrerin des Kirchenkreises Aachen (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 89.

Pastor im Hilfsdienst Martin Obrikat zum Pfarrer der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen (7. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 89.

Pfarrerin Sabine Derrmann zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Langerfeld, Kirchenkreis Barmen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 122.

Gemeindemissionar Pastor Artur Spieker zum Pfarrer der Kirchengemeinden Greifenstein und Edingen, Kirchenkreis Braunsfeld. Gemeindeverzeichnis S. 136.

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Hoppmann zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Niederbrombach, Kirchenkreis Birkenfeld (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 137.

Pfarrer im Wartestand Ekkehard Lagoda zum Pfarrer der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Nohfelden und Ellweiler, Kirchenkreis Birkenfeld. Gemeindeverzeichnis S. 138.

Pastor im Hilfsdienst Karl-Heinz Bassy zum Pfarrer der Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide, Kirchenkreis Gladbach. Gemeindeverzeichnis S. 285.

Pfarrer Dietmar Ernst zum Pfarrer der Kirchengemeinde Geilenkirchen-Hünshoven, Kirchenkreis Jülich (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 310.

Pastorin im Sonderdienst Anke Treude zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Xanten-Mörmtter, Kirchenkreis Kleve (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 322.

Pastorin im Sonderdienst Nicola Löser-Rott zur Pfarrerin des Stadtkirchenverbandes Köln (7. Verbandspfarrstelle – Berufsschulpfarramt –). Gemeindeverzeichnis S. 341.

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Máthé zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Ehrenfeld, Kirchenkreis Köln-Nord (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 354.

Pastor im Hilfsdienst Frank Drenslar zum Pfarrer der Kirchengemeinde Sindorf, Kirchenkreis Köln-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 380.

Pfarrer Jochen Robra zum Pfarrer des Kirchenkreises Lennep (7. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 399.

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Geiler zum Pfarrer der Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid, Kirchenkreis Lennep (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 404.

Gemeindemissionar Pastor Udo Brand zum Pfarrer des Kirchenkreises Moers (8. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 424.

Pfarrer Martin Bendokat zum Pfarrer der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, Kirchenkreis Niederberg (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 457.

Pfarrer Martin Iwanow zum Pfarrer des Kirchenkreises An der Ruhr (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 479.

Pastor im Hilfsdienst Michael Manz zum Pfarrer der Kirchengemeinde Heißen, Kirchenkreis An der Ruhr (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 481.

Gemeindemissionar Pastor Martin Schneider zum Pfarrer der Luther-Kirchengemeinde Solingen, Kirchenkreis Solingen (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 541.

Pfarrer Otto Deutsch zum Pfarrer der Kirchengemeinde Klarenthal, Kirchenkreis Völklingen. Gemeindeverzeichnis S. 557.

Pastorin im Hilfsdienst Margot Hennig zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 569.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Manfred Rekowski, Wichlinghausen zum Superintendenten; des Pfarrers Johannes Schimanowski, Langerfeld, zum Skriba des Kirchenkreises Barmen.

Die Wahl der Pfarrerin Antje Böhme, Duisburg-Buchholz, zur 1. Stellvertreterin des Skriba; des Pfarrers Dietrich Köhler-Miggel, Duisburg-Buchholz, zum 2. Stellvertreter des Skriba, des Kirchenkreises Duisburg-Süd.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Manfred Becker vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Krefeld zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Rainer Biegel von der Kirchengemeinde Beuel, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, zum Kirchengemeinde-Amtmann. Gemeindeverzeichnis S. 509.

Pastor im Hilfsdienst Gerd Biesgen in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei den Diakonieanstalten Bad Kreuznach eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Werner Braun vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Aachen zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 83.

Regierungshauptsekretär Torsten Fichtner in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kir-

chengemeinde-Hauptsekretär beim Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach.

Pastor im Hilfsdienst Frank Fürtig in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Brebach-Fechingen, Kirchenkreis Saarbrücken, eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrat z. A. i. K. Hubert Gans vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat z. A. i. K. Volker Grabhorn vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat z. A. i. K. Klaus-Dieter Hermsdorff von der Viktoriaschule in Aachen unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Waldemar Nagel von den Kirchenkreisen An der Ruhr und Oberhausen zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 459, 477.

Kirchenverwaltungs-Amtsrätin Doris Pliska vom Kirchenkreis An der Ruhr zur Kirchenverwaltungs-Oberamtsrätin. Gemeindeverzeichnis S. 477.

Landeskirchen-Amtsfrau Birgit Rauh-Ruppelt zur Landeskirchen-Amtsrätin.

Kirchengemeinde-Amtsrat Bernhard Rüst von der Kirchengemeinde Ratingen, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 178.

Verwaltungsangestellter Jürgen Santalucia vom Kirchenkreis Krefeld in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Rita Schmidt vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Aachen zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Sieghard Schwinning vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Krefeld zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 383.

Inspektorenanwärter Peter Steueremann in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Inspektor z. A. bei der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg.

Verwaltungsangestellte Ina Szczodrowski von der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Sekretärin z. A.

Landeskirchen-Obersekretärin Heike Terbeck in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Karlheinz Winglewski vom Gemeindeamt Solingen-Altstadt, Kirchenkreis Solingen, zum Kirchengemeinde-Amtmann. Gemeindeverzeichnis S. 535, 540.

Lehrerin i. A. Almut Wischeler von der Realschule des Kirchenkreises Leverkusen in Burscheid unter Ernennung zur

Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchengemeinde-Hauptsekretärin Beatrix Zaremba von der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, Kirchenkreis Niederberg, zur Kirchengemeinde-Amtsinspektorin.

Entlassen:

Gemeindemissionar Pastor Bernd Ackermann vom Kirchenkreis Solingen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Friederike Pfaff-Gronau mit Ablauf des 19. August 1993 durch Zeitablauf.

Pastorin im Sonderdienst Eva Schaaf zum 21. Juni 1993 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Studienrätin i. K. Hannelore Schuster vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden auf eigenen Antrag.

Gemeindemissionar Pastor Artur Spieker von der Kirchengemeinde Greifenstein und Edingen, Kirchenkreis Braunsfeld, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Klaus Walter mit Ablauf des 31. Juli 1993.

Pastor Christof Weires nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1993.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hans-Werner Bisterfeld, Stadtkirchenverband Köln (6. Pfarrstelle für das Berufsschulpfarramt), mit Wirkung vom 1. September 1993. Gemeindeverzeichnis S. 341.

Pfarrer Jürgen Eggebrecht, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Ev. Radiomission „Christus lebt“ mit Wirkung vom 1. September 1993.

Sozial-Amtmann i. K. Rolf Hahn vom Stadtkirchenverband Köln mit Ablauf des 30. September 1993.

Pfarrer Karl-Heinz Haubrich, Kirchengemeinde Dierdorf (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1993. Gemeindeverzeichnis S. 584.

Pfarrer Hans-Lothar Hochstrate, Kirchenkreis Koblenz (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1993. Gemeindeverzeichnis S. 325.

Pfarrer Wilhelm Huft, Kirchenkreis Duisburg-Süd (13. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1993. Gemeindeverzeichnis S. 225.

Pfarrer Wolfgang Krüger, Kirchengemeinde Köln-Riehl (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1993. Gemeindeverzeichnis S. 348.

Pfarrer Theodor Nöh, Kirchengemeinde Nohfelden, mit Wirkung vom 1. September 1993. Gemeindeverzeichnis S. 138.

Pastorin im Hilfsdienst Hildborg Winkler-Rohlfing mit Wirkung vom 1. September 1993.



Jesus Christus spricht: Ich lebe, und ihr sollt auch leben.
Joh. 14, 19

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Bernhard Berg am 6. Juni 1993 in Essen, zuletzt Pfarrer in Köln, geboren am 6. Januar 1912 in Breslau, ordiniert am 2. Dezember 1938 in Breslau.

Pfarrer i. R. Karl Cullmann am 13. Juni 1993, zuletzt Pfarrer in Idar, geboren am 2. Juni 1927 in Rötweiler, ordiniert am 2. Juni 1957 in Monschau.

Pfarrer i. R. Martin Kemper am 7. Juli 1993, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf, geboren am 2. Mai 1909 in Koblenz, ordiniert am 6. Mai 1934 in Düsseldorf.

Pfarrer i. R. Helmut Schroeder am 7. Juli 1993 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in Wuppertal-Elberfeld, geboren am 16. Januar 1908 in Wuppertal-Elberfeld, ordiniert am 7. Juni 1936 in Kohlscheid/Aachen.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Im Kirchenkreis Duisburg-Süd ist mit Wirkung vom 1. August 1993 eine 17. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 225.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Stolberg (Kirchenkreis Aachen) ist ab sofort die 1. Pfarrstelle durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Stolberg zählt ca. 8.700 Gemeindeglieder in vier Pfarrbezirken und ist eine Diasporagemeinde mit guten Kontakten zu den katholischen Nachbarn. Die Gottesdienste in den fünf Predigtstätten werden von den vier Pfarrern im Wechsel gehalten. Gemeindeamt, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, Predigthelfer, Lektoren und das Presbyterium unterstützen die Pfarrer in ihrer Arbeit. Wir erwarten Freude an der Verkündigung des Evangeliums und Bereitschaft zum kollegialen Miteinander über die bezirklichen Aufgaben hinaus. Ein geräumiges Pfarrhaus in historischer Umgebung auf dem Finkenberg steht bereit. Unsere Stadt – am Rande des Naturparks Nordeifel – weist alle Vorzüge eines modernen Gemeinwesens auf (Gymnasium, Real- und Berufsbildende Schulen). Die Hochschulstadt Aachen liegt nur zwölf km entfernt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 92. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Gemeinde Stolberg über den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Michaelstraße 6-10, 52062 Aachen, zu richten. Weitere Auskünfte bei der Vorsitzenden des Pfarrstellenbesetzungsausschusses, Hildegard Wirtz, Telefon (02402) 24910 und dem Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Dr. Rosenbrock, Telefon (02402) 81113.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt, Kirchenkreis Duisburg-Süd, ist zum 1. September 1993 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 227. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Süd, Am Burgacker 14-16, 47051 Duisburg, zu richten.

Die Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn ist eine Gemeinde im Westen von Wuppertal (reformierte Tradition) mit etwa 6.500 Gemeindegliedern in drei Pfarrbezirken. Die 2. Pfarrstelle wird zum 1. Oktober 1993 frei. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar. Ein aufgeschlossenes Presbyterium wünscht sich einen Menschen, der das Evangelium lebensnah und zeitgemäß verkündigt und Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Kollegen (44. J. und 35 J.) und den vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern(-innen) legt. Wir brauchen keinen „Alleskönner“, sondern einen selbstkritischen, offenen Menschen, der mit uns alte und neue Wege gehen will. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 237. Bewerbungen über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld an das Presbyterium. Auskünfte erteilen: Pfarrer D. Bredt-Dehnen, Telefon (02 02) 74 02 27; Pfarrer Alberti, Telefon (02 02) 71 26 02; Presbyterin Frau Rittinghaus, Telefon (02 02) 74 22 38.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh, Kirchenkreis Essen-Süd, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 273. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Süd, II. Hagen 7, Postfach 10 11 53, 45011 Essen, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuss-Süd, Kirchenkreis Gladbach, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 288. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waldniel, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. Februar 1994 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 291. Bewerbungen sind bis spätestens 30. September 1993 an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bad Godesberg – hauptamtlicher Schulreferent für die Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn – ist zum 1. Oktober 1993 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 297. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Xanten-Mörmter sucht zum 1. Oktober 1993 für ihre, wegen der Pensionierung des Stellenin-

bers freiwerdenden, 1. Pfarrstelle einen Pfarrer/eine Pfarrerin. Wir suchen eine/n Pfarrer/in, der/die gerne in einer Diasporagemeinde arbeitet und die guten und regen Beziehungen mit den katholischen Gemeinden in der Bischofsstadt Xanten weiterhin fördert und intensiviert; der/die sich den Zielsetzungen eines diakonischen Gemeindeaufbaus verpflichtet fühlt und unsere vielfältigen Partnerschaften mit Christen und Christinnen in der ganzen Welt weiterhin pflegt; der/die Freude und Engagement für die Altenarbeit aufbringt und sich mit Ideen und Verständnis um die Begleitung auch des Pflegepersonals in mehreren Altenheimen bemüht; der/die alle seine/ihre anderen Gaben bei uns und mit uns ausprobieren möchte. Unsere zum 1. Januar 1993 aus vorher zwei selbständigen Kirchengemeinden neugebildete Gemeinde besteht aus ca. 3.000 Gemeindegliedern in neun Ortschaften. Wir haben seitdem zwei Pfarrbezirke und zwei schöne alte Kirchen. Weiterführende Schulen sind am Ort vorhanden. Wir bemühen uns, Kirche als die gemeinschaftliche Chance und Aufgabe aller Gemeindeglieder zu verstehen. Unser/e neue/r Pfarrer/in findet ein Jugendheim mit „Offener Tür“, einen Kindergarten und ein Gemeindebüro vor, in denen jeweils engagierte Mitarbeiter/innen arbeiten. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 322. Falls Sie Interesse gefunden haben an unserer Gemeinde, bitte rufen Sie Frau Rosen, Brunhildstraße 1, Telefon (0 28 01) 16 51 oder Pfarrerin Anke Treude, An der Hohe Steeg 2, 46509 Xanten, Telefon (0 28 01) 10 77, an. Schriftliche Bewerbungen senden Sie bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Kleve, Kirchstraße 112, 47574 Goch.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uerdingen, Kirchenkreis Krefeld, ist zum 1. Oktober 1993 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 395. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, ist zum 1. September 1993 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 467. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Postfach 10 04 30, 46004 Oberhausen, zu richten.

In der Kirchengemeinde Bitburg, Kirchenkreis Trier, ist die 2. Pfarrstelle neu zu besetzen. Wir sind eine Diasporagemeinde im ländlichen Gebiet der Eifel. Die weite Ausdehnung macht sie zur flächenmäßig größten Kirchengemeinde im Rheinland. Trotzdem pflegen wir lebendiges Gemeindeleben. Die beiden Pfarrstellen teilen sich die Betreuung der 3.200 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirke auf. Die Pfarrer der beiden Pfarrbezirke halten Gottesdienste an sechs Predigtstätten, zum Teil im Wechsel. In den verschiedenen Bereichen: von der Kinderarbeit, über die Jugend- und Frauengruppen, dem Seniorenkreis bis hin zum Männerkreis, bilden die Vermittlung des Glaubens an Jesus Christus und das Umsetzen des Christseins in den Alltag das Zentrum unserer Arbeit. Wir wünschen uns daher jemanden, der in der Lage ist, Menschen zu Jesus Christus zu führen und sie im „Wachstum“ zu begleiten und zu unterstützen. Wir erwarten Erfahrung in Gemeindearbeit und Ideen für den missionarischen Gemeindeaufbau; Betreuung der in den

verschiedenen Orten schon vorhandenen Gemeindegruppen und Hauskreisen und Aufbau neuer, lebendiger Zellen. Dazu gehört auch die Mitarbeitergewinnung und -betreuung; biblisch orientierte Seelsorge. Das renovierte Pfarrhaus der 2. Pfarrstelle in Speicher ist verbunden mit Kirche und kleinem Gemeindesaal. Ein Dienstfahrzeug steht zur Verfügung. Grund-, Haupt- und Realschule befinden sich am Ort. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 545/546. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bitburg über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier. Auskunft erteilt Pfarrer Johannes Mann (Vorsitzender des Presbyteriums), Trierer Straße 17, 54634 Bitburg, Telefon (0 65 61) 32 04.

Die Kirchengemeinde Trier sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die neuerrichtete 4. Pfarrstelle (Basilika-Mitte). Sie ist eine Entlastungspfarstelle für den Superintendenten. Der Pfarrer des Bezirks Basilika-Süd wird als Superintendent des Kirchenkreises Trier zukünftig nur für einen verkleinerten Bezirk zuständig sein. Die 4. Pfarrstelle besteht in dieser Form, solange einer der Trierer Pfarrer Superintendent ist. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der in der Diaspora arbeitet und mit evangelischem Profil Freude an ökumenischen Kontakten hat. Die Arbeit der Trierer Gemeinde wird stark von Ehrenamtlichen getragen. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, zu begleiten, für ihr Engagement zuzurüsten, ist eine sehr wichtige Aufgabe des Pfarrers/der Pfarrerin. Für die Jugendarbeit ist ein hauptamtlicher Mitarbeiter eingestellt. Ein gut ausgebautes Gemeindeamt ist für die Verwaltungsarbeit zuständig. Die Gemeinde legt Wert auf sorgfältig vorbereitete Gottesdienste. Im Pfarrbezirk ist die Pfarrerin/der Pfarrer für Gemeindearbeit und Seelsorge umfassend zuständig. Da die Kirchengemeinde Trier sich mit ihren vier Pfarrbezirken als Einheit begreift, wird die Bereitschaft zur Kollegialität erwartet. Das Presbyterium arbeitet verständnisvoll zusammen. Der Vorsitz wechselt turnusgemäß. Es bestehen ein gemeinsamer Predigtplan sowie Dienst- und Arbeitsmöglichkeiten in allen Kirchen- und Gemeinderäumen. Als überbezirkliche Aufgaben sind der Pfarrstelle die Diakonie und die Verantwortung für den Gemeindebrief zugeordnet. Die Stadt Trier als Oberzentrum hat rund 100.000 Einwohner. Sie ist eine Stadt mit großer abendländischer und europäischer Tradition zurückreichend bis in die keltisch-römische Zeit. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 550/551. Alle Schulen sind am Ort; die Universität hat einen guten Ruf. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Engers, Kirchenkreis Wied, ist zum 2. September 1993 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Engers mit rund 2.700 Seelen umfaßt als Diasporagemeinde vier Stadtteile von Neuwied. Traditionell und anders gestaltete Gottesdienste erfreuen sich noch eines regelmäßigen Besuchs. Die Ökumene ist fester Bestandteil unseres Gemeindelebens. In Schulen und Behinderteneinrichtungen finden Schul- und Jugendgottesdienste statt. Ein neues Gemeindehaus dient den unterschiedlichsten Begegnungen: Kinder- und Jugendarbeit/Kinderbibeltage; Altenarbeit/Frauenhilfe; Kirchenchor; Treffen von Selbsthilfegruppen; Ökumenische Bibelabende; Gemeindefeste. Diese wichtigen Arbeiten müssen weitergeführt werden. Eine engagierte Diakonin, eine nebenberufliche Bürokräft, ein nebenamtlicher Küster sind neben vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern zur Mitarbeit bereit. Die Gemeinde plant mit Hilfe des Landes Rheinland-Pfalz sowie mit Unterstützung aus Landeskirchlichen Mitteln auf ihrem Grundstück

15 Mietwohnungen für die auf dem Wohnungsmarkt Benachteiligten (Alleinerziehende und kinderreiche Familien) zu errichten. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 584. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten. Weitere Auskünfte erteilen Friedrich-Karl Schnur, Telefon (0 26 22) 1 33 14 und Ulrich Schubart, Telefon (0 26 31) 35 22 66.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Gemeinsamen Gemeindeamt der Kirchengemeinden Erkrath, Hochdahl und Mettmann wurde die Stelle einer/eines Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiters (BBesG A 11 bzw. Verg.-Gruppe IV a BAT) eingerichtet, für die wir baldmöglichst eine/einen qualifizierte/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter suchen. Bei Besetzung der Stelle werden die Sachgebiete und Zuständigkeiten festgelegt. Bewerbungen sind zu richten an den Gemeindeamtsausschuß des Evangelischen Gemeindeamtes der Kirchengemeinden Erkrath, Hochdahl und Mettmann, Postfach 30 01 14, 40813 Mettmann. Telefonische Auskunft erteilt Gemeindeamtsleiter Kranenberg, Telefon (0 21 04) 78 49.

Die Kirchengemeinde Bad Neuenahr sucht zum 1. Januar 1994 für die neuerrichtete B-Kirchenmusikerstelle eine/n hauptamtliche/n B-Kirchenmusiker/in (75 %). Aufgabenbereiche: Organistendienst an Sonn- und Feiertagen an zwei Predigtstätten (auch in alternativen Formen) und beim Wochenschlußgottesdienst und bei Amtshandlungen (Trauungen, Bererdigungen); Leitung bzw. Aufbau von Chor- und Instrumentalgruppen (auch mit Kindern und Jugendlichen); Gestaltung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen und Konzerten; Offenheit für neue Wege in der kirchenmusikalischen Arbeit (auch im Zusammenhang mit gemeindepädagogischen Konzeptionen). Vorhanden sind: Ott-Orgel 1978 mit 2 Manualen, Pedal und 17 Registern; Walcker-Orgel, 1 Manual und Pedal, 7 Register; Klavier, Keyboard und Orffsches Instrumentarium; Singkreis, Posaunenchor und Flötenkreis. Über den Arbeitsumfang würden wir gerne mit den Bewerbern/Bewerberinnen sprechen, um die gegenseitigen Interessen berücksichtigen zu können. Bad Neuenahr-Ahrweiler ist eine Kur- und Fremdenverkehrstadt mit ca. 27.000 Einwohnern. Die Kirchengemeinde Bad Neuenahr hat 7.100 Gemeindeglieder in drei Pfarrbezirken mit einem Kindergarten und einem großen Gemeindehaus. Die Vergütung erfolgt nach der Ordnung für den Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker nach BAT-KF. Eine Wohnung von ca. 95 m² kann zu Verfügung gestellt werden. Bewerbungen, aus denen Ihre persönlichen Neigungen hervorgehen, richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Neuenahr, Wolfgang-Müller-Straße 7, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Rüdiger Stiehl, Telefon (0 26 41) 2 16 43.

Die Kirchengemeinde Ottweiler möchte ihre Jugendarbeit ausbauen. In den zurückliegenden Jahren haben wir in unserer Jugendarbeit Wege beschritten, durch die manches entstanden und gewachsen ist, was uns zuversichtlich in die Zukunft sehen läßt. Diesen Weg wollen wir weitergehen. Wir suchen dazu die Unterstützung eines/einer hauptamtlichen evangelischen Jugendmitarbeiters/in (Diakon/in, Gemeindepädagoge/in Sozialpädagoge/in), der/die bereit ist, zusammen mit dem für die Jugendarbeit beauftragten Pfarrer und den ehren-

amtlichen Mitarbeitern/innen die Kontinuität der bisherigen Arbeit zu gewährleisten und der v. a. in der sich entwickelnden Kinderarbeit neue eigene Schwerpunkte setzen möchte; sich mit uns auch weiterhin um eine konzeptionell durchdachte und seelsorgerlich verantwortungsvolle Jugendarbeit bemüht und dabei sein/ihr eigenes Profil einbringt; es als einen weiteren Schwerpunkt seiner/ihrer Arbeit verstehen kann, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zu motivieren, zu unterstützen und kompetent zu begleiten; dem/der es aus dem eigenen Glauben heraus wichtig ist, junge Menschen in ihrem Fragen und Suchen ernstzunehmen. Die Stelle ist zunächst auf drei Jahre befristet. Ein Dauerarbeitsverhältnis wird in Aussicht gestellt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ihre Bewerbung erbitten wir an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ottweiler, Tenschstraße 1, 66564 Ottweiler. Für Rückfragen steht Ihnen Pfarrer Jörg Heidmann zur Verfügung, Telefon (0 68 24) 23 46.

Die Kirchengemeinde Brünen, Kirchenkreis Wesel, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Mitarbeiter/in in der Kinder- und Jugendarbeit. Es handelt sich um eine Stelle mit 30 Wochenstunden. Vorhanden ist ein Jugendhaus, zentral im Dorf gelegen. Wir sind eine dörflich geprägte Gemeinde mit 3.000 Gemeindegliedern und wünschen uns eine Fachkraft, die in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen die Kinder- und Jugendarbeit aufbaut und dabei mit Kindergarten, Kindergottesdienst, weiteren Gemeindeguppen, Schulen und Elternhaus kooperiert. Dabei sollen Kinder und Jugendliche unabhängig von Konfession und Nationalität angesprochen werden. In der Arbeit enthalten und mit ihr verknüpft ist die KOT mit einer Öffnungszeit von zwölf Stunden wöchentlich. Die Besoldung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bewerbungen werden an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Wilfried Berg, Rohstraße 18, 46499 Hamminkeln, erbeten. Auskunft erteilen: Karin Buchmann, Presbyterin, Telefon (0 28 56) 28 85 oder Wilfried Berg, Pfarrer, Telefon (0 28 56) 548.

Literaturhinweise

Getrostes Wandern. **Festgabe für Ernst Gillmann zum 65. Geburtstag.** Hrsg. vom Evangelischen Kirchenkreis Birkenfeld durch Karlheinz Brust. Birkenfeld 1993. 150 S., Abb.

300 Jahre ev. Kirche Urdenbach: 1693 – 1993. (Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Urdenbach. Düsseldorf 1993). 32 S., Abb.

Alfred Burgsmüller und Rudolf Weth (Hg.): **Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation.** 5., bearb. und erg. Aufl. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verl., 1993. 88 S.

Tânia Ünlüdag: **Mentalität und Literatur. Zum Zusammenhang von bürgerlichen Weltbildern und christlicher Erziehungsliteratur im 19. Jahrhundert** am Beispiel der Wuppertaler Traktate. Köln: Rheinland-Verl., 1993, VIII, 431 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, 108).

Berichtigung zum KABI. Nr. 6/1993

Im KABI. Nr. 6/1993 auf Seite 187 unter „**Versetzung in den Wartestand**“ muß es richtig heißen:
Pfarrer(in) Brigitte Pannen-Burow, Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 237.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
